

In der Senatssitzung am 10. November 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 28.10.2020

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 11. November 2020

„Corona-Hilfe für den bremischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) – Umsetzung 2020“

A. Problem

Zur Problemlage der zu erwartenden Einnahmerückgänge im Öffentlichen Personennahverkehr wird auf den am 23.06.2020 im Senat vorgelegten Bericht „Corona-Hilfe für den bremischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV)“ verwiesen:

„Die Maßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus haben erhebliche Auswirkungen auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben auch in Bremen. Die Bewegungsfreiheit der Bürger und Bürgerinnen ist im Wesentlichen eingeschränkt auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zur Versorgung mit Lebensmitteln. Darüber hinaus sind viele Betriebe geschlossen (Gastronomie, Einzelhandel) oder reduzieren ihre Produktionskapazitäten. Kurzarbeit und das Arbeiten zu Hause im Homeoffice prägen verstärkt den Alltag der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

In Summe sind die Folgen der Corona-Krise mit einer deutlichen Reduzierung des Individualverkehrs und einem bisher nicht verzeichneten Einbruch bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs verbunden.

Der massive Rückgang der Fahrgastzahlen führt in Konsequenz zur deutlichen Reduzierung der Erlöse. Nachdem zunächst im Tarifsegment der Einzelfahrscheine ein drastischer Rückgang der Verkäufe von 60-70% zu verzeichnen war, ist mit fortschreitender Dauer der Einschränkungen im öffentlichen Leben auch das Segment der Zeitfahrausweise betroffen. [...]

Diese Entwicklung hat auch vor dem SPNV nicht Halt gemacht. Im Ergebnis führen annähernd gleichbleibende Kosten für die Bestellung der SPNV-Leistungen in Verbindung mit gesunkenen Fahrgeldeinnahmen aufgrund eines deutlichen Nachfragerückgangs zu einem erhöhten Zuschussbedarf beim SPNV-Aufgabenträger Land Bremen.

B. Lösung

Um das Ziel zu erreichen, den durch COVID-19 entstandenen Schaden auszugleichen, sind sowohl vom Bund als auch vom Land Bremen erhebliche finanzielle Mittel zur Kompensation dieser finanziellen Nachteile zur Verfügung zu stellen.

Von den 2,5 Mrd. EUR zusätzlich durch den Bund bewilligten Regionalisierungsmittel erhält das Land Bremen nach § 7(2) des RegG für den Ausgleich des durch die COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Schadens einen Betrag in Höhe von 14.878.948,78 EUR, der noch im Jahr 2020 zweckbestimmt auszuführen ist. Dieser Betrag errechnet sich nach dem Verteilungsschlüssel des Regionalisierungsgesetzes für die allgemeinen Regionalisierungsmittel. Dieser Verteilungsschlüssel ist für die Zahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vorläufig, er wird Ende 2021 auf der Grundlage des tatsächlich in den jeweiligen Ländern entstandenen finanziellen Schadens neu berechnet. In der Folge sind Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern erforderlich. Das genaue Verfahren dazu befindet sich noch in der Länderabstimmung.

Grundlage für die Ermittlung des entstandenen finanziellen Schadens bildet eine Musterrichtlinie der Länder, die vom Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden ist. Danach setzt sich der finanzielle Schaden wie folgt zusammen:

- entgangene Fahrgeld- und sonstige Einnahmen
- entgangene Ausgleichsleistungen (z.B. für die Beförderung Schwerbehinderter)
- abzgl. Einsparungen und anderweitig erhaltene Hilfen.

Die einheitliche Anwendung der Musterrichtlinie soll gewährleisten, dass in der gesamten Bundesrepublik einheitliche Maßstäbe bei der Ermittlung der finanziellen Schäden und bei der Neuberechnung des Verteilungsschlüssels für die Mittel nach § 7(2) RegG zur Anwendung kommen.

Ausgleich der Mindereinnahmen im SPNV: Das Land Bremen ist Aufgabenträger für den SPNV. Der Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Schäden erfolgt direkt aus den vom Bund dem Land zugewiesenen zusätzlichen Regionalisierungsmitteln. Die Ermittlung des finanziellen Schadens erfolgt auf der Grundlage der Musterrichtlinie der Länder. Da an allen Verkehrsverträgen, die das Land Bremen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossen hat, mehrere Aufgabenträger beteiligt sind, erfolgt die Ermittlung des Schadens und die Zuordnung zu dem jeweiligen Aufgabenträger übergreifend durch den Federführer des jeweiligen Vertrages. Federführer aller Bremer SPNV-Verträge ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Nach den Kriterien der Musterrichtlinie ergibt sich für die SPNV-Verträge des Landes Bremen im Jahr 2020 nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich ein Schaden in Höhe von rund 8.000 TEUR, der durch Einnahmeausfälle begründet ist, die nach den geschlossenen Verkehrsverträgen von den Aufgabenträgern zu tragen sind.

Das Bestellerentgelt für den SPNV wird finanziert aus den Mitteln nach § 10 Abs.1 Nr. 1 BremÖPNVG. Diese Mittel sind für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bereits vollständig verplant. Der durch COVID-19 verursachte Schaden in Höhe von rund 8.000 TEUR im Jahr 2020 muss vor diesem Hintergrund zu 100% aus der Sonderzuweisung des Bundes nach § 7(2) RegG gedeckt werden. Die Zahlung dieser Mittel erfolgt auf der Grundlage der geschlossenen Verkehrsverträge. Eine Komplementärfinanzierung dieser Mittel durch das Land ist in diesem Fall nicht erforderlich. Nicht für den SPNV ausgeschüttete Restmittel aus der Sonderzuweisung nach § 7(2) RegG in Höhe von 6.879 TEUR werden Ende 2020 an den ZVBN als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV ausgezahlt, um dort die aufgrund von COVID-19 aufgetretenen Schäden zu begleichen (siehe hierzu separate Vorlage: „Corona-Hilfe für den straßengebundenen ÖPNV im Land Bremen – Umsetzung 2020“). Damit ergibt sich für das Jahr 2020 folgender Mittelabfluss:

Zuweisung des Bundes nach § 7(2) RegG	+ 14.879 TEUR
Ausgleich COVID-19 Schäden im SPNV	- 8.000 TEUR
Verbleibender Betrag für einen anteiligen Ausgleich der COVID-19-Schäden im straßengebundenen ÖPNV	- 6.879 TEUR
Rest	0 TEUR

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Unter genderbezogenen Aspekten ist eine möglichst umfängliche Aufrechterhaltung des SPNV und des straßengebundenen ÖPNV von hoher Bedeutung.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei noch in der Abstimmung und mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die mit der Corona-Krise verbundenen Mehrkosten des SPNV in 2020 i.H.v. 8.000 TEUR zunächst durch die im Konjunkturpaket der Bundesregierung erhöhten Regionalisierungsmittel zu decken.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung sowie den Haushalts- und Finanzausschuss von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abwicklung des Ausgleichs von Schäden im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

zwischen

dem Land Bremen

- nachfolgend "Land" genannt –

und

dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

- nachfolgend "ZVBN" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland hat der Bund eine finanzielle Unterstützung für die dem ÖPNV entstandenen Schäden beschlossen und hierfür verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Hierfür stellt der Bund den Ländern einmalig eine zusätzliche Summe aus Regionalisierungsmitteln in Höhe von 2,5 Mrd. Euro bereit. Darüber hinaus hat er Ende Mai 2020 den Entwurf der *Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr* zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 bei der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Bundesrahmenregelung ist von der Europäischen Kommission mit Beschluss vom 07.08.2020 genehmigt worden (Az. SA. 57675 (2020/N)). Hierdurch werden Beihilfen für den ÖPNV bis zum 31.08.2020 rechtlich abgesichert. Zur Umsetzung des auf Basis der Bundesrahmenregelung möglichen Schadensausgleichs auf Landesebene wurde zwischen den Ländern die dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügte *Muster-Richtlinie (Stand vom 19.08.2020)* abgestimmt. In der Muster-Richtlinie sind neben den beihilfenrechtlichen Möglichkeiten, einen pandemiebedingten Schaden auf Grundlage der Bundesrahmenregelung bis zum 31.08.2020 vorzunehmen auch weitere beihilfenrechtliche Möglichkeiten vorgesehen, auf deren Grundlage ein entsprechender Ausgleich auch für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2020 zulässig ist (insbesondere über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder allgemeine Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie über Kleinbeihilfen auf Basis der *Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020*). Die Einzelheiten sowie das zugrunde liegenden Verfahren sind in der Muster-Richtlinie geregelt. Weitere Einzelheiten zu den auf Bundesebene eingeleiteten Maßnahmen sowie den auf Landesebene umzusetzenden Konkretisierungen sind dem dieser Vereinbarung als **Anlage 2** beigefügten *Leitfaden zur Muster-Richtlinie (Stand vom 18.08.2020)* zu entnehmen.

Die nachfolgende Vereinbarung dient dazu, den Ausgleich von Schäden im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 unter Zugrundelegung der bundesrechtlichen Maßnahmen sowie des zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Rahmenrichtlinie im Land Bremen umzusetzen. Als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs wird die Abwicklung dieses Ausgleichs nach Maßgabe dieser Vereinbarung umfassend und einheitlich vom ZVBN durchgeführt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

§ 2 Antragstellung

§ 3 Bewilligung

§ 4 Schlussabrechnung

§ 5 Finanzströme, Abschlagszahlungen

§ 6 Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten

§ 7 Schlussbestimmungen

§ 8 Anlagen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von § 54 BremVwVfG. Die Vereinbarung regelt die Abwicklung des Ausgleichs von Schäden im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Bremen.
- (2) Der ZVBN ist Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs u. a. im Land Bremen. In dieser Funktion beantragt er als sog. Sammelantragsteller (vgl. Nr. 3.3 bzw. Nr. 3.4 der beigefügten Muster-Rahmenrichtlinie) den Ausgleich von Schäden gemäß Absatz 1 auf Grundlage und unter Beachtung der Vorgaben der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr (im Folgenden: Bundesrahmenregelung ÖPNV) sowie der zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Richtlinie nach Maßgabe der näheren Regelungen dieser Vereinbarung.
- (3) Das Land gewährt dem ZVBN auf dieser Basis nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses

§ 2 Antragstellung

- (1) Der ZVBN stellt einen Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistungen für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 (Phase 1 und Phase 2) einheitlich für sämtliche straßengebundenen öffentlichen Personenverkehre im Land Bremen. Der Antrag ist bis zum 15.11.2020 bei der Bewilligungsbehörde des Landes, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, einzureichen. Der Antrag enthält die Berechnungen bzw. Schätzungen des voraussichtlichen Schadens auf der Grundlage der in Nr. 5.4.1 der beigefügten Muster-Richtlinie geregelten Berechnungsmethode.
- (2) Dem Antrag sind Prognosen der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) über die Schäden gemäß Nr. 5.4.1.1 der beigefügten Muster-Richtlinie sowie bei Bedarf weitere begründende Unterlagen beizufügen.
- (3) Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in mehreren Bundesländern und können die Schäden oder vermiedenen bzw. ersparten Aufwendungen nicht eindeutig der Betriebsleistung in einem Bundesland zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im jeweiligen Bundesland erbrachten Wagen-Kilometer des Jahres 2020 den Bundesländern zuzuordnen. Die

beteiligten Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

- (4) Der ZVBN ist verpflichtet, eigene oder von den Verkehrsunternehmen beantragte oder erhaltene finanzielle Schadensersatzleistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- (5) Der ZVBN wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

§ 3 Bewilligung

- (1) Auf Grundlage des Antrags (§ 2) gewährt das Land dem ZVBN Billigkeitsleistungen.
- (2) Die Gewährung der Billigkeitsleistungen erfolgt unmittelbar auf Grundlage dieser Vereinbarung. Sie steht hinsichtlich der Höhe der Billigkeitsleistungen unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung (§ 4).

§ 4 Schlussabrechnung

- (1) Der ZVBN weist dem Land bis zum 30.09.2021 den tatsächlich entstandenen Schaden für die in seinem Antrag (§ 2) enthaltenen straßengebundenen öffentlichen Personenverkehre im Land Bremen nach. Hierfür legt er der Bewilligungsbehörde des Landes entsprechende Nachweise auf der Grundlage der in Nr. 5.4.1 der beigefügten Muster-Richtlinie geregelten Berechnungsmethode vor; die Nachweise sind von einem Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Dies schließt die Mitteilung über die reguläre über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhaltene Ausgleichsleistungen mit ein.
- (2) Der Nachweis nach Abs. 1 enthält Bestätigungen der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) über die Einnahmenaufteilungen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020.
- (3) Auf der Grundlage der Nachweise prüft die Bewilligungsbehörde die Höhe des tatsächlichen Schadens. Bei Bedarf passt sie die Höhe des Ausgleichsbetrags (vgl. § 2 Abs. 2) an. Hierbei gilt:
 - Billigkeitsleistungen, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, fordert das Land vom ZVBN unter Fristsetzung zurück.

Werden die zurückgeforderten Beträge innerhalb der Frist erstattet, sind sie in der Regel nicht zu verzinsen.

- Stellt sich im Rahmen der Schlussabrechnung heraus, dass der tatsächliche Schaden den im Rahmen des Antrags prognostizierten Schaden übersteigt, kann das Land eine Anpassung bzw. Nachbewilligung vornehmen.

§ 5 Finanzströme, Abschlagszahlungen

- (1) Das Land gewährt dem ZVBN eine Abschlagszahlung auf die bewilligte Billigkeitsleistung (§ 3) zum 15.12.2020.
- (2) Der Anteil der Abschlags- sowie auch der endgültigen Zahlungen, die Billigkeitsleistungen in Bezug auf die vom ZVBN direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge an die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) und die Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (BVV) betreffen, werden gemäß Abs. 1 vom Land mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem ZVBN unmittelbar an das jeweilige Verkehrsunternehmen geleistet. Im Übrigen werden Abschlags- sowie endgültige Zahlungen vom Land an den ZVBN gewährt, der diese im Rahmen seiner Abrechnungen der jeweils betroffenen Linienbündel verwenden wird

§ 6 Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten

- (1) Als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs stellt der ZVBN sicher, dass jeweils vergabe- und beihilfenrechtskonforme Rechtsgrundlagen zur Weiterleitung der vom Land gewährten Billigkeitsleistung an die im Land tätigen Verkehrsunternehmen bestehen. Dies umfasst auch die Vermeidung einer Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile.
- (2) Der ZVBN ist verpflichtet, bis zum 31.10.2021 der Bewilligungsbehörde des Landes sämtliche in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 geforderten Informationen zwecks Veröffentlichung auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission mitzuteilen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und tritt nach Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
- (2) Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und / oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Musterrichtlinie der Länder vom 19.08.2020.

Anlage 2 Leitfaden zur Musterrichtlinie vom 18.08.2020

Datum und Unterschriften

...., den

Für die:

.....

..., den

Für

.....

...., den

Muster-Richtlinie zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

Vom 19. August 2020

I. Hinweise und Erläuterungen

Der nachfolgende Entwurf einer Muster-Richtlinie für den Corona-Schadensausgleich basiert auf der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr, der am 07.08.2020 nach Notifizierung bei der EU-Kommission durch das BMVI veröffentlicht wurde. Die Vorgaben aus der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr sind für eine beihilfenrechtskonforme Schadensabwicklung zwingend zu beachten.

Die Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr lässt nur einen erstattungsfähigen Schadenszeitraum bis zum 31.08.2020 zu. Daher sieht der Entwurf der Muster-Richtlinie eine unmittelbare Antragsbefugnis der Verkehrsunternehmen nur bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr vor und lässt eine Antragstellung durch die Aufgabenträger für den Zeitraum bis Ende 2020 zu, da der Schadensausgleich gegenüber den Aufgabenträgern keine Beihilfe darstellt. Für den Zeitraum nach Ablauf der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr müssen die Aufgabenträger eine beihilfenrechtskonforme Weiterleitung z. B. über Notvergaben an die Verkehrsunternehmen sicherstellen. Notvergaben können über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren durchgeführt werden. Lediglich die Erstattung der Mehrausgaben durch die Länder aufgrund dieser Muster-Richtlinie wird im Richtlinienentwurf auf den Zeitraum bis Dezember 2020 begrenzt, was eine zeitlich darüber hinausgehende Notvergabe nicht ausschließt.

Alternativ kann – unter Anwendung der gleichen Kriterien – den Unternehmen ein Schadensausgleich bis Dezember 2020 auf Basis der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt werden. Dies setzt voraus, dass der Ausgleich von Corona bedingten Schäden des gesamten Unternehmens für den Zeitraum März bis Dezember 2020 nach dieser Muster-Richtlinie zuzüglich aller weiteren Beihilfen auf Grundlage der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einen Gesamtnennbetrag von 800 000 Euro nicht übersteigt.

In die Erarbeitung des Entwurfs der Muster-Richtlinie wurden VDV, BDO, BAG SPNV, Mofair und die kommunalen Spitzenverbände eingebunden. Daraus resultierende Anregungen wurden in weiten Teilen übernommen. Nicht möglich ist eine zusätzliche unmittelbare Ausgleichsgewährung an Subunternehmen, da der Entwurf der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr nur einen direkten Schadensausgleich an die verantwortlichen Verkehrsunternehmen zulässt. Für Subunternehmen sind allein die ggfs. für einen coronabedingten Ausgleich angepassten vertraglichen Regelungen mit dem beauftragenden Verkehrsunternehmen relevant. Ausgeschlossen ist auch die Einbeziehung des allgemeinen Taxi- und Mietwagenverkehrs außerhalb des ÖPNV.

Die Muster-Richtlinie sieht in Nummer 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Nummer 5.4.2.1 einen Ausgleich an Verkehrsunternehmen für Schäden wegen geringerer Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vor. Der Schadensausgleich wird jedoch an die Bedingung

geknüpft, dass der jeweilige Aufgabenträger die Verringerung der Ausgleichszahlungen als Ersparnis bei der Beantragung seines Schadensausgleichs mindernd berücksichtigt. Andernfalls würden die Länder einen höheren Schadensausgleich leisten, obwohl die Mittel zur Finanzierung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags beim Aufgabenträger veranschlagt waren. Zur Vereinfachung des Schadensausgleichs nach der Muster-Richtlinie wird empfohlen, dass der Schadensausgleich für diese Minderleistungen unmittelbar zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen stattfindet. Die Zahlungen des Aufgabenträgers können beihilfenrechtlich ebenfalls auf die Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr bzw. alternativ die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gestützt werden.

Für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Schadens, der ausgeglichen werden soll, sind einheitliche Definitionen der ausgleichsfähigen Schäden und der zu berücksichtigenden Einsparungen der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen erforderlich. Dafür müssen unabhängig von der konkreten verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Länder die die Erstattungsfähigkeit regelnden Passagen durch alle Länder übernommen werden.

Hinsichtlich des Fördersatzes besteht innerhalb der Länder ein Regelungsspielraum.

Der Entwurf der Muster-Richtlinie ist entsprechend dem Gliederungsschema einer Förderrichtlinie als Richtlinie für Billigkeitsleistungen abgefasst. In Abhängigkeit von der im jeweiligen Land zu treffenden Entscheidung über die verfahrensmäßige Abwicklung des Schadensausgleichs auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, einer Zuwendungsregelung (mit Zuwendungsbescheiden oder –verträgen) oder einer Billigkeitsleistungsregelung sind insbesondere die verfahrensmäßigen Regelungen aus der Muster-Richtlinie anzupassen. Dies gilt auch in Bezug auf die im jeweiligen Land zu treffende Zuständigkeitsregelung für die Ausgleichsgewährung.

Im nachfolgenden Entwurf sind auf der Grundlage dieser Hinweise hinter der Gliederungsnummer der Regelung Hinweise ausgebracht, ob die Regelungen

- obligatorisch wegen der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr oder aus Gründen der Einheitlichkeit bzw.
- fakultativ

von allen Ländern zu beachten sind.

II. Muster-Richtlinie

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in Land XXX (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV)

Runderlass des Ministeriums für
vom 19. August 2020

1 (fakultativ)

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich von Schäden der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien, § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 07.08.2020, veröffentlicht unter www.bmvi.de/beihilfen-oepnv, und der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. August 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 obligatorisch

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Beitrag an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV in Land XXX, deren Ausgaben in den Monaten März bis Dezember 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie

a) aufgrund geringerer Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) wegen geringerer Verkehrsdienstleistungen oder wegen verringerter Nachfrage und/oder

b) durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des vorausgegangenen Jahres

nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und Ausgleichszahlungen nach der VO 1370 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können und damit einen Schaden darstellen."

3

Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind

3.1 obligatorisch

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes XXX,

3.2 obligatorisch

öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

3.3 fakultativ

Zweckverbände oder Verbundorganisationen als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß den Nummern 3.1 und 3.2, soweit sie im Bezirk des Zweckverbandes Verkehrsleistungen erbringen oder an die Verbundorganisation angeschlossen sind. Erbringt ein Empfänger gemäß Nummer 3.2 Betriebsleistungen in mehreren Zweckverbandsgebieten oder Verbänden und können die Schäden bzw. vermiedenen oder ersparten Aufwendungen nicht eindeutig der Betriebsleistung in dem betreffenden Zweckverbandsgebiet oder Verbund zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der Nutzwagen- bzw. Zug-Kilometer des Jahres 2020 im jeweiligen Gebiet den Zweckverbänden bzw. Verbundorganisationen zuzuordnen.

3.4 fakultativ

Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes XXX als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.2, soweit sie im Gebiet des Aufgabenträgers Verkehrsleistungen erbringen. Erbringt ein Empfänger gemäß Nummer 3.2 Betriebsleistungen in mehreren Aufgabenträgergebieten und können die Schäden bzw. vermiedenen oder ersparten Aufwendungen nicht eindeutig der Betriebsleistung in dem betreffenden Aufgabenträgergebiet zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Jahres 2020 im jeweiligen Gebiet den Aufgabenträgern zuzuordnen.

4

Voraussetzungen

4.1 obligatorisch wegen Rahmenregelung Bund

Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen dürfen nur erfolgen, soweit die öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder die allgemeinen Vorschriften nicht bereits Regelungen enthalten, die ohne Weiteres einen Ausgleich der Schäden bewirken. Ausgleichsfähig sind die Schäden, soweit für sie kein anderweitiger Ausgleich gewährt worden ist. Verlustausgleiche aufgrund von vor dem 01.03.2020 beschlossenen Gesellschaftereinlagen oder aufgrund von konzern- oder unternehmensinternen Regelungen (z. B. Ergebnisabführungsverträgen), die bereits am 01.03.2020 bestanden, bewirken keinen Ausgleich im Sinne der Sätze 1 oder 2.

4.2 obligatorisch wegen Rahmenregelung Bund

Billigkeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie an Eisenbahnen und Verkehrsunternehmen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, die durch Beschluss der Kommission für mit dem

Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, sind auszusetzen, bis das betreffende Verkehrsunternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

4.3 obligatorisch wegen Kleinbeihilfenregelung Bund

Alternativ zur Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr kann eine Ausgleichsgewährung auch auf die Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gestützt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Summe des Schadensausgleichs gemäß Nummer 5.4 sowie weiterer Beihilfen nach der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für das gesamte Unternehmen den Gesamtnennbetrag von 800 000 Euro nicht übersteigt. Das betreffende Unternehmen hat der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

5

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 fakultativ

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO

5.2 fakultativ

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen anteiligen Ausgleich in Höhe von bis zu 100 Prozent der ausgleichsfähigen Schäden.

5.3 fakultativ

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4 obligatorisch wegen Rahmenregelung Bund und Einheitlichkeit

Die ausgleichsfähigen Schäden sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1 obligatorisch

Empfänger nach Nummer 3.1:

5.4.1.1 obligatorisch

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2020 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate März bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2020 ausgleichsfähig, soweit die Empfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des auf die Einnahmen der Jahre 2019 und 2020 anzuwendenden Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2020 der jeweiligen Verbundorganisation. Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum März bis Dezember 2020 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate März bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2020 geltenden Preisen zu multiplizieren. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 3 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die

Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Berücksichtigt werden dürfen Mindereinnahmen aus ohne Rechtsverpflichtung vorgenommenen Erstattungen von Fahrgeldern an Kunden insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen vor dem 01.06.2020 getroffen wurde und der Gesamtumfang der Erstattungen für den gesamten Tarifraum 5 Prozent der Gesamtfahrgeldeinnahmen aus Abonnementverkäufen des Jahres 2019 nicht übersteigt. Nicht berücksichtigt werden dürfen dagegen Mindereinnahmen aus Erstattungen von Fahrgeldern an Kunden insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen nach dem 01.06.2020 getroffen wurde und keine Rechtspflicht für die Erstattung bestanden hat.

5.4.1.2 obligatorisch

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 Sätze 3 und 4 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes März bis Dezember 2019 bzw. die Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum März bis Dezember 2020 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2020 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2020) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmenaufteilung der jeweiligen Verbundorganisation. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge, soweit die Empfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen.

5.4.1.3 obligatorisch

In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen, soweit die Empfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen.

Darüber hinaus sind erhöhte Ausgleichszahlungen aus vor dem 01.06.2020 erlassenen allgemeinen Vorschriften der Empfänger an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum von März bis Dezember 2020 ausgleichsfähig, soweit die Erhöhung der Ausgleichszahlungen aufgrund eines gesonderten Nachweises pandemiebedingt auf geringeren Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Referenzzeitraum in den Monaten März bis Dezember 2019 zurückzuführen sind.

5.4.1.4 obligatorisch

Ebenfalls ausgleichsfähig sind die Schäden aus Ausgaben der Empfänger für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich beruhen. Ausgleichsfähig sind dabei nur Ausgaben im Umfang des Ausgleichs, der sich bei Anwendung der Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.7 als Ausgleich an die Unternehmen rechnerisch ergäbe. Als Maßnahmen zum Schadensausgleich gelten insbesondere Notvergaben nach Artikel 5 Absatz 5 VO 1370 oder nach allgemeinem Vergaberecht, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von § 132 GWB, Anpassungen der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB, Gesellschaftereinlagen sowie weitere Maßnahmen im Einklang mit der VO 1370, soweit sie nach dem 01.03.2020 zum Ausgleich der Schäden veranlasst oder umgesetzt wurden. Ausgleichsfähig sind für den Zeitraum vom 01.09.2020/01.10.2020 (Tag nach Ende Rahmenregelung Bund) darüber hinaus auch Verlustausgleiche im Sinne von Nummer 4.1 Satz 3 bis zu der in Satz 2 geregelten Höhe.

5.4.1.5 obligatorisch

Von den nach den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 ermittelten Schäden sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Empfänger in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere

- verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Ausgleichszahlungen an Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen (Nummer 5.4.2.1) oder aus allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Empfängers (Nummer 5.4.2.4),
- eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),
- Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,
- nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen,
- nicht angefallene Infrastrukturentgelte,
- von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 berechneten Schäden,
- weitere Ersparnisse.

5.4.1.6 obligatorisch

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.1.5 ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden des Empfängers nach Nummer 3.1.

5.4.2 obligatorisch

Empfänger nach Nummer 3.2:

5.4.2.1 obligatorisch

Ausgleichsfähig ist die Differenz zwischen der regulär erwarteten Ausgleichsleistung aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag für das Jahr 2020 oder alternativ auf der Basis des Referenzzeitraums im Vorjahr für das ungekürzte Leistungsangebot einschließlich ergänzender Dienstleistungen wie Zugbegleitung oder Besetzung von Verkaufsstellen im Schadenszeitraum der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr oder im Falle der Nummer 4.3 im Zeitraum von März bis Dezember 2020 und den tatsächlich erhaltenen Ausgleichsleistungen jeweils einschließlich Sanktionen sowie Boni und Mali aus Anreizregelungen. Bei der Berechnung können die Änderungen von zentralen Parametern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, wie z. B. Personalkosten, Strom- oder Kraftstoffpreise und Personalkosten, berücksichtigt werden. Die Schäden sind jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der jeweilige Aufgabenträger einen Antrag als Empfänger gemäß Nummer 3.1 stellt und dabei seine geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt hat.

5.4.2.2 obligatorisch

Die entsprechend Nummer 5.4.1.1 berechnete Differenz der Fahrgeldeinnahmen ist für den Schadenszeitraum der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr oder im Falle der Nummer 4.3 im Zeitraum von März bis Dezember 2020 ausgleichsfähig, soweit die Empfänger selbst das wirtschaftliche Risiko tragen oder lediglich Verlustausgleiche im Sinne von Nummer 4.1 Satz 3 erhalten.

5.4.2.3 obligatorisch

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX im Schadenszeitraum der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr

oder im Falle der Nummer 4.3 im Zeitraum von März bis Dezember 2020 ist entsprechend Nummer 5.4.1.2 zu verfahren.

5.4.2.4 obligatorisch

In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden im Schadenszeitraum der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr oder im Falle der Nummer 4.3 im Zeitraum von März bis Dezember 2020 aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Die Schäden sind in Bezug auf allgemeine Vorschriften der Aufgabenträger jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der jeweilige Aufgabenträger einen Antrag als Empfänger gemäß Nummer 3.1 stellt und dabei seine geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt hat.

5.4.2.5 obligatorisch

Von den nach den Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.4 ermittelten Schäden im Schadenszeitraum der Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr oder im Falle der Nummer 4.3 im Zeitraum von März bis Dezember 2020 sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Empfänger in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere

- verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- Im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Subunternehmens auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),
- Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,
- nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen,
- nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte,
- von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.5 berechneten Schäden,
- weitere Ersparnisse.

5.4.2.6 obligatorisch

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.4 errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.2.5 ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden des Empfängers nach Nummer 3.2.

6

Sonstige Bestimmungen

6.1 obligatorisch wegen Rahmenregelung Bund

Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

6.2 obligatorisch wegen Rahmenregelung Bund

Die Empfänger sind zu verpflichten, beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3 obligatorisch wegen Rahmenregelung Bund und Einheitlichkeit

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 30.09.2021 den tatsächlich entstandenen Schaden auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Dies schließt eine Mitteilung über die regulär über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder über allgemeine Vorschriften erhaltene Ausgleichsleistungen mit ein. Dem Nachweis sind Bestätigungen der Verbundorganisationen über die Einnahmeaufteilungen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Für Schäden gemäß Nummer 5.4.2.1 sind Bestätigungen der betreffenden Aufgabenträger über die Höhe des Schadens beizufügen.

6.4 obligatorisch wegen Rahmenregelung Bund und Einheitlichkeit

Billigkeitsleistungen, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. Die von Empfängern nach Nummer 3.2 zurückgeforderten Beträge sind vom Zeitpunkt des Erhalts bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. In der Regel sind die von Empfängern nach Nummer 3.1 zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten übersteigt, kann eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorgenommen werden.

6.5 obligatorisch wegen Rahmenregelung Bund

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31.10.2021 der Bewilligungsbehörde sämtliche in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 geforderten Informationen zwecks Veröffentlichung auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission zu übermitteln.

7

Verfahren

7.1 Antragsfrist obligatorisch wegen Rahmenregelung Bund, im Übrigen fakultativ

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist für Empfänger nach Nummer 3.2 bis zum 30. September 2020 und für die übrigen Empfänger bis zum XX.XX.2020 zu stellen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung des voraussichtlichen Schadens auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

Für den Ausgleich des Schadens nach Nummer 5.4.2.1 reicht eine mit dem Aufgabenträger abgestimmte Schätzung aus.

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Schäden gemäß den Nummern 5.4.1.1 bzw. 5.4.2.2 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Erbringt ein Empfänger gemäß Nummer 3.2 Betriebsleistungen in mehreren Ländern und können die Schäden oder vermiedenen bzw. ersparten Aufwendungen nicht eindeutig der Betriebsleistung in einem Land zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im jeweiligen Land erbrachten Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Jahres 2020 den Ländern zuzuordnen. Die beteiligten Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß den Nummern 3.3 und 3.4 sind die Anträge der Empfänger gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 beizufügen. Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.

7.2 fakultativ

Bewilligungsbehörde ist die Landesbehörde, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat. Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.2 im SPNV ist jeweils die Landesbehörde, in deren Bezirk der Aufgabenträger seinen Sitz hat, in dessen Bezirk der Empfänger die Leistung erbringt. Hat ein Empfänger gemäß Nummer 3.2 keinen Sitz im Land, ist außer in den Fällen des Satzes 2 die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die überwiegende Betriebsleistung in Nutzwagen- bzw. Zug-Kilometer des Empfängers im Jahr 2020 im Land erbracht wird. Empfänger gemäß den Nummern 3.3 und 3.4 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.3 fakultativ

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

8 fakultativ

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Leitfaden

zum Entwurf der Muster-Richtlinie der Bundesländer vom 13. August 2020

zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr

im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

Stand 18. August 2020

Die Muster-Erstattungsrichtlinie (Stand 13.8.2020) hat noch den Status eines Entwurfs, da die in Ziffer 6.4 geregelte Frage der Verzinsung von Überzahlungen mit der Europäischen Kommission geklärt wird. Danach wird die finale Fassung der Richtlinie veröffentlicht werden.

Der nachstehende Leitfaden ist als Hilfestellung für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen zum Corona-Schadensausgleich in Phase 1 und Phase 2 des ÖPNV-Rettungsschirms gedacht. Die Erläuterungen und Argumentationshilfen sind als allgemeine Information und nicht als rechtliche Auskunft oder Rechtsberatung gedacht und bestimmt. Für sie kann keine Gewähr oder gar Haftung übernommen werden.

Erster Teil: Einführung

I. ÖPNV-Rettungsschirm

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland haben sich die Koalitionspartner von CDU/CSU und SPD am 3. Juni 2020 auf umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Wirtschaft verständigt. Dazu gehört neben vielen weiteren Punkten auch eine finanzielle Kompensation in Höhe von 2,5 Mrd EUR für die dem ÖPNV entstandenen Schäden. Dieser Teil eines insgesamt 130 Mrd. EUR umfassenden Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets wird kurz als „ÖPNV-Rettungsschirm“ des Bundes bezeichnet.

Vorausgegangen waren dieser Entscheidung zur Kompensation im Bereich des ÖPNV mehrere Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz, mit denen die Länderminister für eine aktive Beteiligung des Bundes geworben, aber auch eine angemessene finanzielle Beteiligung der Länder als notwendig erachtet haben. In vielen Ländern sind zwischenzeitlich bereits entsprechende Beschlüsse gefasst worden, die Bundesmittel zur Kompensation der Schäden des ÖPNV durch eigene Landesmittel in gleicher Höhe zu ergänzen.

Neben dem erforderlichen Zweiten Nachtragshaushalt haben der Deutsche Bundestag (am 2. Juli 2020) und der Bundesrat (am 3. Juli 2020) inzwischen das Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossen. Die Feststellung des Nachtragshaushalts und das Maßnahmengesetz wurden am 16. Juli 2020 verkündet (BGBl. I S. 1669, 1683). In Artikel 5 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets wurde die erforderliche (Sechste) Änderung des Regionalisierungsgesetzes vorgenommen und eine zusätzliche Summe von 2,5 Mrd. Euro festgesetzt (§ 7 Abs. 1 RegG). Damit ist gewährleistet, dass die zugesagten Mittel des Bundes zeitnah – spätestens am 15.08.2020 - an die Länder ausgezahlt werden können.

Die Verteilung der 2,5 Mrd. Euro auf die Länder erfolgt vorerst nach dem Schlüssel des § 5 Abs. 11 RegG (§ 7 Abs. 2 RegG), der bereits bei der Verteilung der Mittel aus dem sogenannten Klimaschutzpaket 2019 (Fünftes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes) zur Anwendung kam. Nachgelagert erfolgt dann gemäß § 7 Abs. 5 RegG in eigener Verantwortung der Länder eine einvernehmliche Anpassung dieser Mittel an die im Jahr 2020 tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im Sinne eines „Corona-Schlüssels“.

Die Mittel verteilen sich vorerst wie folgt auf die Länder:

Land	(vorläufige) Mittel nach § 7 Abs. 2 RegG in Euro
Baden-Württemberg	278 253 658,54
Bayern	381 092 682,93
Berlin	128 064 939,02
Brandenburg	132 872 987,81
Bremen	14 878 048,78
Hamburg	51 585 365,85
Hessen	181 090 243,90
Mecklenburg-Vorpommern	78 276 890,24
Niedersachsen	212 387 804,88
Nordrhein-Westfalen	423 780 487,81
Rheinland-Pfalz	127 673 170,73
Saarland	31 036 585,36
Sachsen	166 995 731,71
Sachsen-Anhalt	118 456 524,39
Schleswig-Holstein	80 482 926,83
Thüringen	93 071 951,22

Quelle: § 7 Abs. 2 RegG (BGBl. 2020 I S. 1686)

Die ergänzenden Mittel der Länder werden über separate Landesregelungen bereitgestellt. Eine Gesamtübersicht darüber befindet sich in laufender Fortschreibung und ist daher hier nicht abgedruckt.

Gleichzeitig ist bereits jetzt absehbar, dass auch über 2020 hinaus die Fahrgastzahlen das Vorkrisenniveau nicht erreichen werden. Auch dies hat absehbar entsprechende Folgen im Hinblick auf die Nutzerfinanzierung des ÖPNV. Dieser Zeitraum ist nicht Gegenstand des beschlossenen Rettungsschirms, der lediglich das Jahr 2020 als Bezugsrahmen hat. Gleichwohl bedarf es mit Blick auf die Ziele in den Bereichen Klimaschutz, Luftreinhaltung und mit Blick auf die Daseinsvorsorge auch für diesen Zeitraum einer für Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger tragfähigen Lösung.

II. Bundesrahmenregelung und Muster-Erstattungsrichtlinie zur Umsetzung des Schadensausgleichs

Die Bundesregierung hat (in Abstimmung mit den Ländern) Ende Mai 2020 den Entwurf einer Bundesrahmenregelung zur Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (im Folgenden „Bundesrahmenregelung“) bei der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung vorgelegt, der am 7. August von der Kommission genehmigt wurde. Hierdurch wird die Beihilfe für den ÖPNV rechtlich abgesichert.

Parallel dazu wurde unter der Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen der Entwurf einer „Musterrichtlinie zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (im Folgenden „Muster-Erstattungsrichtlinie“) erarbeitet, in der die näheren rechtlichen Einzelheiten sowie die Verfahrensweise bei der Auskehrung der finanziellen Kompensation in Deutschland geregelt werden (Anlage). Grund für die Erarbeitung einer Muster-Erstattungsrichtlinie ist eine Positionierung seitens der Verkehrsministerkonferenz, bei der Ausreichung der Kompensationsmittel für den ÖPNV möglichst ländereinheitliche Standards zu setzen. Der Entwurf der Muster-Erstattungsrichtlinie enthält sowohl obligatorische als auch fakultative Bestandteile (siehe hierzu Nummer 3), auf die sich die Länder verständigt haben. Obligatorische Bestandteile der Muster-Erstattungsrichtlinie sind von den Ländern in ihre jeweiligen Landes-Richtlinien zu übernehmen. Unabhängig von der konkreten verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Länder verpflichten sich die Länder, die Regelungen über die Erstattungsfähigkeit zu Grunde zu legen. Das ist Grundlage für die Anerkennung der Schäden gegenüber den Antragstellern und der Anrechnung auf den späteren finanziellen Ausgleich unter den Ländern. Die verfahrenstechnische Umsetzung hingegen bleibt dem jeweiligen Land freigestellt, das eine darauf fußende Landes-Richtlinie letztendlich auch eigenständig in Kraft setzen muss.

Zweiter Teil: Erläuterungen zur Muster-Erstattungsrichtlinie

Die nachfolgenden Erläuterungen folgen der Systematik und Gliederung der Muster-Erstattungsrichtlinie.

Die Richtlinie enthält sowohl obligatorische als auch fakultative Regelungen. Obligatorische Regelungen sind verbindlich in die jeweilige Landesregelung zu übernehmen (die Begründung dafür wird in der Muster-Erstattungsrichtlinie jeweils angeführt), fakultative Regelungen hingegen nicht bzw. bedürfen der jeweiligen Ausgestaltung. Insofern ist es praktisch möglich, dass in der Muster-Erstattungsrichtlinie als fakultativ aufgeführte Ausgleichstatbestände nicht oder verändert in der jeweiligen Landes-Richtlinie zu finden sind, so dass darin angesprochene Schäden entweder gar nicht oder in einer separaten Richtlinie ausgeglichen werden. Maßgeblich ist daher letztendlich die jeweilige Landes-Richtlinie.

1 Rechtsgrundlage

Mit Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO – im Wesentlichen gleichlautend in allen Bundesländern) können Schäden und Nachteile ausgeglichen oder gemildert werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für die Betroffenen nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

Billigkeitsleistungen sind an keine nachgelagerten Handlungen des Zahlungsempfängers gekoppelt. Im ÖPNV sind ansonsten eher Zuwendungen nach § 23 LHO üblich, mit denen die Verwaltung finanzielle Anreize dafür schafft, dass Dritte Vorhaben durchführen, an deren Realisierung der Staat ein erhebliches Interesse hat (z. B. U-Bahn-Bau); Zuwendungen sind stets an eine Handlung des Zuwendungsempfängers gebunden (z. B. Fertigstellung und Betrieb der U-Bahn).

Dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen besteht, ist lediglich eine Klarstellung.

2 Gegenstand der Förderung

Der Corona-Ausgleich soll die Ausfälle von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen durch verringerte Zahlungen aus Verkehrsverträgen (u. ä.), den Rückgang von Fahrgeldeinnahmen und den Rückgang von Zahlungen aus allgemeinen Vorschriften ausgleichen. Die Förderung betrifft den Zeitraum März bis Dezember 2020, wobei Besonderheiten hinsichtlich der Monate September bis Dezember bestehen (dazu siehe unten u. a. 5.4.2.1 und dritter Teil). Gegenzurechnen sind coronabedingte Kosteneinsparungen beim Verkehrsunternehmen wie auch beim Aufgabenträger.

„Öffentliche Dienstleistungsaufträge“ [ÖDA] sind z. B. Verkehrsverträge, Betrauungen, „Direktvergaben“ und weitere Rechtsverhältnisse, die unter die Definition in Art. 2 Buchst. i) der VO 1370/2007 fallen. Geringere Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen werden ausgeglichen, wenn sie wegen geringerer Verkehrsdienstleistungen oder wegen verringerter Nachfrage zurückgegangen sind.

„Allgemeine Vorschriften“ sind z. B. die Ausgleichsleistungen an Betreiber für die Belastung mit öffentlich festgesetzten Höchsttarifen, Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG und dessen Nachfolgeregelungen in einigen Ländern.

Aufwendungen für den Infektionsschutz, z. B. für Hygienemaßnahmen, Fahrzeugumbauten werden – entgegen früheren Entwurfsfassungen – nicht ersetzt.

Die Länder haben sich bezüglich Mindereinnahmen infolge von ohne Rechtsverpflichtung vorgenommenen Erstattungen von Fahrgeldern an Kunden (Kulanzregeln) sowie für Erstattungen bei Ausfall von erwarteten Mehreinnahmen durch Leistungssteigerung 2020 gegenüber 2019 auf Sonderregeln verständigt, s. dazu unten 5.4.1.1.

Die Muster-Erstattungsrichtlinie sieht u.a. einen Ausgleich an Verkehrsunternehmen für Schäden wegen geringerer Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vor. Dort wird der Schadensausgleich an die Bedingung geknüpft, dass der jeweilige Aufgabenträger die Verringerung der

Ausgleichszahlungen als Ersparnis bei der Beantragung seines Schadensausgleichs mindernd berücksichtigt. Aufgabenträger sollten daher ersparte Vergütungen haushaltsseitig sichern. Zur Vereinfachung des Schadensausgleichs empfiehlt die Muster-Richtlinie, dass der Schadensausgleich für diese Minderleistungen unmittelbar zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen stattfindet. Die Zahlungen des Aufgabenträgers können beihilfenrechtlich ebenfalls auf die Bundesrahmenregelung bzw. alternativ die Kleinbeihilfenregelung gestützt werden.

3 Empfänger des Corona-Ausgleichs

Es wird abschließend geregelt, welche Akteure (und ggfs. unter welchen Maßgaben) Empfänger des Corona-Ausgleichs sein können.

3.1 Aufgabenträger.

Empfänger nach 3.1 sind die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des jeweiligen Landes.

3.2 Verkehrsunternehmen

Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie auf Grundlage der bezeichneten Grundlagen Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen, sind Empfänger nach 3.2. Darunter fallen auch Betriebsführer im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziff. 3 PBefG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 PBefG, da sie den Verkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringen.

Durch die Formulierung "und/oder" ist festgelegt, dass sowohl eigenwirtschaftlich als auch gemeinwirtschaftlich tätige Verkehrsunternehmen Zahlungen erhalten können.

3.3 Zweckverbände und Verbundorganisationen

Zweckverbände und Verbundorganisationen können als **Sammelantragsteller** für die Aufgabenträger, Aufgabenträgerorganisationen und/oder Verkehrsunternehmen in ihrem Gebiet tätig werden, wenn das Land dies vorsieht (fakultative Regelung). Ob die gesammelte Antragstellung für die Antragsteller zwingend oder optional ist, hängt von der jeweiligen Landesrichtlinie ab.

Die Landesrichtlinie kann auch die Antragstellung bei Kooperationen regeln, die nicht Verkehrsverbund sind (z.B. Landestarifkooperationen, Verkehrsgemeinschaften). Die Aufgabe der Verbundorganisation im Sinne der Muster-Erstattungsrichtlinie kann auch, nach den Verhältnissen im jeweiligen Verkehrsverbund oder der jeweiligen Kooperation, z.B. das federführende Verkehrsunternehmen oder eine beauftragte Abrechnungsstelle wahrnehmen.

Soweit ein Verkehrsunternehmen in mehreren Zweckverbandsgebieten oder Verbänden tätig ist und der Schaden bzw. vermiedene Aufwendungen (Einsparungen) nicht eindeutig einem Zweckverbands- oder Verbundgebiet zuzuordnen sind, sollen diese anhand der Wagen- bzw. Zugkilometer dem entsprechenden Gebiet zugeordnet werden. Das bedeutet vereinfacht: Hat ein Empfänger bspw. eine Jahres-Gesamtverkehrsleistung "x", die sich anhand der Wagen- bzw. Zug-Kilometer zu einem Viertel im Verbundgebiet a) und zu drei Vierteln in Verbundgebiet b) verteilt, so empfängt Verbund a) einen Ausgleich von einem Viertel des Schadens des jeweiligen Verkehrsunternehmens und Verbundgebiet b) einen Ausgleich von drei Vierteln des Schadens des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.4 Aufgabenträger als Sammelantragsteller (fakultativ)

Freibleibend

4 Voraussetzungen

Es werden Voraussetzungen für die Gewährung des Corona-Ausgleichs benannt sowie Fallkonstellationen beschrieben, unter denen die Gewährung des Corona-Ausgleichs ausgeschlossen ist.

4.1 (Kein Anderweitiger Ausgleich)

Soweit öffentliche Dienstleistungsaufträge oder allgemeine Vorschriften ihrerseits bereits Regelungen enthalten, die ohne weiteres einen Ausgleich der Schäden bewirken, ist die Gewährung einer Billigkeitsleistung ausgeschlossen.

Verkürzt gesagt soll in Ziffer 4.1 mit Satz 2 geregelt werden, dass auch Unternehmen, die im Querverbund oder anderweitig in Konzernen eingebunden sind, Corona-Ausgleich bekommen sollen, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Die Tatsache, dass bei Ergebnisabführungsverträgen Verluste „automatisch“ ausgeglichen werden, und damit eventuell in der Bilanz des Verkehrsunternehmens selbst kein Schaden sichtbar wäre, soll den Corona-Ausgleich nicht verhindern.

4.2 Rechtswidrige Beihilfen

Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, welche durch Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, sind solange auszusetzen, bis das betreffende Verkehrsunternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

Es handelt sich um eine Standardregelung, um sicherzustellen, dass das europäische Beihilferecht durchgesetzt wird.

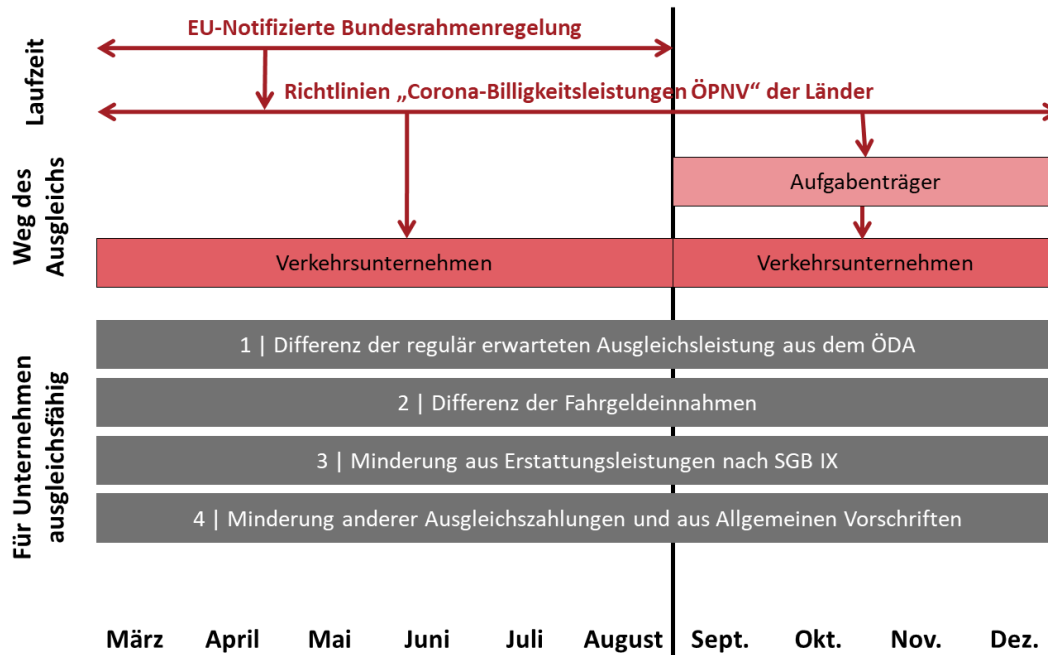
4.3 Kleinbeihilfenregelung Bund

Alternativ zur Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr kann eine Ausgleichsgewährung auch auf die Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gestützt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem darf die Summe des Schadensausgleichs gemäß Nummer 5.4 sowie weiterer Beihilfen nach der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für das gesamte Unternehmen den Gesamtnennbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass sie einheitlich für den gesamten Ausgleichszeitraum März bis Dezember 2020 gilt und damit durchgängig vom Verkehrsunternehmen beantragt werden kann. Der Nachteil ist, dass in den genannten Höchstbetrag sämtliche Corona-Kleinbeihilfen einfließen, die an das gesamte Unternehmen für den Zeitraum März bis Dezember 2020 gewährt wurden (gleichgültig, ob Zuschuss oder Kredit und ob für ÖPNV, Tourismus, etc.). Die Verkehrsunternehmen sollten bei der Wahl der Antragsgrundlage daher sorgfältig den gesamten Schaden für den Zeitraum März bis Dezember 2020 abschätzen.

Eine Inanspruchnahme der Bundesrahmenregelung für Phase 1 (1.3.2020 bis 31.8.2020) und ein anschließender Wechsel in die Kleinbeihilfenregelung für Phase 2 (1.9. bis 31.12.2020) ist nicht möglich, da die Regelungen jedenfalls hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen (im Unterschied zu Krediten) nicht miteinander kombinierbar sind. Gegebenenfalls bereits gewährte Zuschüsse nach der Kleinbeihilfenregelung hindern eine Inanspruchnahme der Bundesrahmenregelung nicht, soweit sie angerechnet oder rückabgewickelt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen (vgl. Bundesrahmenregelung, § 4).

Gerade für eigenwirtschaftliche Verkehre kann die Kleinbeihilfenregelung – mit den vorgenannten Einschränkungen – ggf. eine Unterstützungsalternative zur Bundesrahmenregelung/Muster-Erstattungsregelung in Phase 1 und zu den sonst von den Aufgabenträgern zu veranlassenden Maßnahmen in Phase 2 (unten Dritter Teil) darstellen.

5 Art und Umfang, Höhe des Corona-Ausgleichs



5.1 Die Leistung wird als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO gewährt.

(S. oben zu 1 Rechtsgrundlage.)

5.2 Ausgleichsanteil

Es werden bis zu 100 Prozent der ausgleichsfähigen (finanziellen) Schäden erstattet.

5.3 (Zuweisung/Zuschuss)

Ausgereicht wird der Corona-Ausgleich als Zuweisung bzw. als Zuschuss. Damit ist klargestellt, dass es sich nicht um eine vorübergehende Liquiditätshilfe und nicht um einen Kredit handelt. Rückzahlungspflichten können sich ergeben, wenn sich bei der Spitzabrechnung ergibt, dass ursprünglich zu viel gewährt worden ist (vgl. Ziffer 6.3).

5.4 Schadensberechnung

5.4.1 Schadensberechnung beim Aufgabenträger

5.4.1.1 Fahrgeldeinnahmen

Ziffer 5.4.1.1 betrifft den Fall, dass der Aufgabenträger das wirtschaftliche Risiko aus dem ÖDA trägt. Durch den Verweis auf 5.4.1.1 in 5.4.2.2 ist die Berechnungsvorschrift auch für Verkehrsunternehmen maßgeblich.

Zur Ermittlung des Schadens ist jeder Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, DB-Tarif) separat zu betrachten. Ausgangspunkt der Schadensermittlung sind die monatlichen Netto-Fahrgeldeinnahmen im Zeitraum März bis Dezember 2019. Ausgehend hiervon sind die fiktiven Netto-Fahrgeldeinnahmen im Zeitraum März bis Dezember 2020 zu ermitteln. Hierfür werden die Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2019 mit den jeweiligen Tarifanpassungen im Jahr 2020 multipliziert. Von den so ermittelten fiktiven Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2020 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in 2020 in Abzug zu bringen.

Maßgebend für die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und DB-Tarif ist die Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des auf die Einnahmen der Jahre 2019 und 2020 anzuwendenden Aufteilungsschlüssels des jeweiligen Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Kooperation für das Jahr 2020.

Zur Ermittlung des Schadens ist für jeden zu betrachtenden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB) die Anzahl der verkauften Fahrausweise einer jeden Kartenart und Preisstufe in den Monaten März bis Dezember des Jahres 2019 zu ermitteln. Bei Verkehrsverbänden kann das im Antrag auch anhand der Monatsmeldungen an den Verbund erfolgen. Die Anzahl verkaufter Fahrkarten in 2019 wird dann unter Berücksichtigung der für den betrachteten Vergleichsmonat 2020 geltenden Preise für die jeweilige Preisstufe auf ein fiktives Monatsergebnis 2020 übertragen. Diese Berechnung ist für den Zeitraum März bis Dezember 2020 für jeden Monat vorzunehmen. Soweit sich in Einzelfällen keine Referenzpreise zuordnen lassen, ist die aus der Berechnung abgeleitete durchschnittliche Tarifierhöhung maßgeblich. Von diesen fiktiven Einnahmen in den Monaten März bis Dezember 2020 werden die tatsächlich - entsprechend der tatsächlichen Einnahmeaufteilung 2020 - erzielten Einnahmen abgezogen. (Bei Antragstellung können die tatsächlichen Einnahmen 2020 nur geschätzt werden.) Der verbleibende Rest (nicht erzielter Einnahmen) ist der Corona-Fehlbetrag. Zur Ermittlung des ausgleichsfähigen Corona-Fehlbetrags sind hiervon noch die Einsparungen in Abzug zu bringen (vgl. dazu 5.4.1.6).

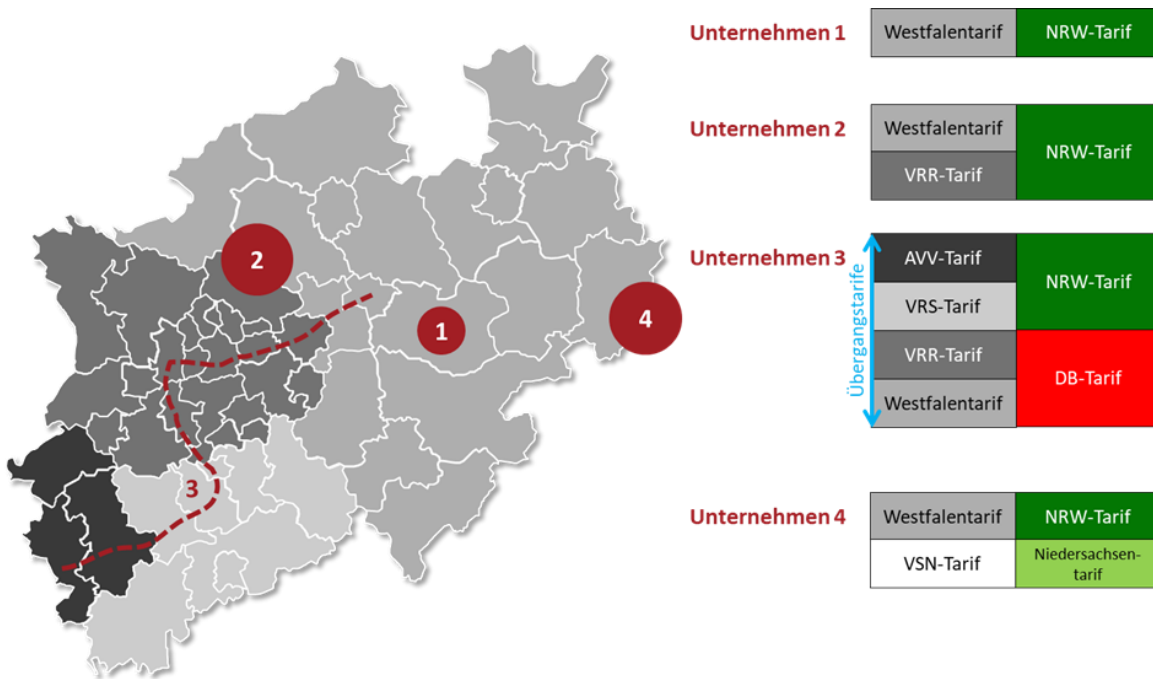
Sofern keine belastbaren Vorjahreswerte existieren, z.B. bei Betreiberwechsel außerhalb von Verbänden, ist ausnahmsweise eine Schätzung auf Grundlage einer Prognose für das Jahr 2020 vorzunehmen (vgl. 7).

Erwartete Erlössteigerungen aufgrund von Angebotsausweitungen für das Jahr 2020 sind durch den Rettungsschirm nicht erfasst und müssen ggf. durch Verhandlungen mit dem Aufgabenträger ausgeglichen werden.

Dem Antrag, der bis Ende September 2020 (zwingende Frist für Unternehmen) bzw. von Aufgabenträgern je nach Landesrichtlinien zu stellen ist, sind Prognosen über die Schäden auf der Grundlage vorläufiger Einnahmeaufteilungen beizufügen. Die Verbände sind gefordert, in den nächsten Monaten Lösungen zu entwickeln, wie die erforderlichen Endabrechnungsunterlagen der Einnahmeaufteilung bis Ende September 2021 beigebracht werden können.

Zu Mindereinnahmen wegen Kulanzregelungen sind die letzten beiden Sätze von 5.4.1.1 zu beachten.

Bsp. zu 5.4.1.1: Der Empfänger hat im Monat März 2019 genau 100.000 Verbund-Einzelfahrscheine der Preisstufe 1 verkauft. Ein Verbundeinzelfahrschein der Preisstufe 1 kostete im März 2019 genau 2 Euro (netto). Die aus dem Verkauf des Verbund-Fahrscheins erzielten Einnahmen beliefen sich folglich auf 200.000 Euro (netto). Im März 2020 lag der Preis für den Verbund-Einzelfahrschein bei 2,05 Euro (netto). Da die Zahl der verkauften Fahrausweise aus dem Vorjahresmonat zugrunde zu legen sind, wurden (fiktiv) ebenfalls 100.000 entsprechende Fahrscheine verkauft. Folglich beliefen sich die (fiktiven) Gesamteinnahmen auf 205.000 Euro. Diese Betrachtung ist für jeden Tarifbereich und jeden im Jahr 2019 verkauften Fahrkarten-Typus vorzunehmen. In unserem Beispiel gehen wir vereinfachend davon aus, dass es sich bei dem Verbund-Einzelfahrschein um die einzige Kartenart des Verbundtarifs handelt. Lassen sich im Einzelfall keine Referenzpreise zuordnen, wäre hier folglich eine durchschnittliche Tarifierhöhung von 2,5 Prozent anzunehmen. Für Fahrkarten, denen keine entsprechenden Referenzpreise zugeordnet werden können, ist folglich eine durchschnittliche Tarifierhöhung anzunehmen. Folglich lägen die fiktiven Monateinnahmen März 2020 bei 205.000 Euro. Aufgrund des Lockdowns sank die Fahrgastnachfrage im März 2019 erheblich. Real wurden nur Erlöse in Höhe von 50.000 Euro durch den Absatz von Verbundtickets erzielt. Der Corona-Fehlbetrag im März 2020 beliefen sich somit auf 155.000 Euro. Hiervon sind noch ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen. Ferner dürfen auch Einbußen aufgrund von Kulanzentscheidungen bei Abonnements berücksichtigt werden, soweit diese Entscheidungen vor dem 1. Juni 2020 getroffen wurden und eine entsprechende Erstattung insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtverkäufe von Abotickets in 2019 für den Tarifraum ausmacht.



5.4.1.2 Erstattungsleistungen SGB IX

Die Abrechnung des SGB-IX-Ausgleichs im Rahmen der dafür vorgesehenen regulären Antragsverfahren bemisst sich nach den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen 2020. Das bedeutet, dass der SGB-IX-Ausgleich 2020 erheblich niedriger ausfallen wird, so dass ggf. Vorauszahlungen teilweise zurückgezahlt werden müssen. Dieser Ausfall wird durch den Corona-Ausgleich im Rahmen der Muster-Richtlinie ausgeglichen. Dies schließt auch die Mindererstattung ein, die eintreten kann, weil ein individueller Vom-Hundert-Satz für 2020 wegen nicht durchführbarer Zählungen nicht nachgewiesen werden konnte, für 2019 jedoch ein individueller Vom-Hundert-Satz anerkannt war. (Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein individueller Vom-Hundert-Satz für 2020 anzuerkennen ist, wird von den Behörden entschieden, die für den Ausgleich nach SGB IX zuständig sind.)

Im Antrag für den Corona-Ausgleich, der bis Ende September 2020 zu stellen ist, gibt das Verkehrsunternehmen den landesweiten und ggf. den individuellen Vom-Hundert-Satz für die Ausgleichsjahre 2019 und 2020 sowie die tatsächlichen erwarteten und die einschließlich Tariferhöhungen hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen für 2020 an. Führt die spätere SGB-IX-Antragstellung für das Jahr 2020 und Bewilligung gemäß SGB IX zu anderen Ergebnissen, so wird dies in der Spitzabrechnung des Corona-Ausgleichs in 2021 berücksichtigt.

5.4.1.3 Übrige Erstattungsleistungen

Die Ziffer 5.4.1.3 betrifft zwei Konstellationen. Zum einen geht es um den Ausgleich für verminderte Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften wie z. B. § 45a PBefG bzw. die in mehreren Ländern getroffenen §-45a-Nachfolgeregelungen. Aufgabenträger können dabei einen Schaden haben, soweit sie das wirtschaftliche Risiko tragen (z. B. Brutto-Vertrag).

Die zweite Konstellation, die im Satz 2 geregelt ist, betrifft den Fall, dass der Aufgabenträger über allgemeine Vorschriften Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen zahlen muss, die durch COVID-19 höher ausfallen. Dies könnte je nach Gestaltung möglicherweise bei allgemeinen Vorschriften des Aufgabenträgers zum Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlust oder bei Nichtdurchführung von Tariferhöhungen, die vom Aufgabenträger nach allgemeiner Vorschrift ausgeglichen wird, der Fall sein.

5.4.1.4 Maßnahmen zum Schadensausgleich

Die Ziffer regelt den Ausgleich, den Aufgabenträger bekommen, soweit sie Maßnahmen ergreifen, um Schäden der Verkehrsunternehmen auszugleichen. Infolge der beihilferechtlich bedingten zeitlichen Befristung der Bundesrahmenregelung können darauf gestützte Schäden nur bis 31.8.2020 direkt an die Verkehrsunternehmen erstattet werden (sog. Phase 1).

Die Ziffer betrifft folglich insbesondere die daran anschließende sog. Phase 2, in der – sofern von den Verkehrsunternehmen für den Gesamtzeitraum März bis Dezember 2020 nicht Zuschüsse ausschließlich nach der Kleinbeihilfenregelung Bund in Anspruch genommen werden – Unterstützungsmaßnahmen nur durch die Aufgabenträger nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 möglich sind, sowie außerdem z. B. in Phase 1 ergriffene Notmaßnahmen.

Ausführliches zur Phase 2 siehe unten im dritten Teil.

5.4.1.5 Verminderte Ausgaben durch die Corona-Pandemie

Die Richtlinie sieht vor, dass ersparte Aufwendungen vom Ausgleich abgezogen werden. Ziffer 5.4.1.5 listet beispielhaft mögliche Fälle auf. Dazu gehören ausdrücklich geringere Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen oder aus allgemeinen Vorschriften.

5.4.1.6 Verminderte Ausgaben durch die Corona-Pandemie

Die Ziffer stellt klar, dass der ausgleichsfähige Gesamtschaden sich aus der Summe der Schäden (Kategorien gemäß den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.5) abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.1.6. ergibt.

5.4.2 Schadensberechnung beim Verkehrsunternehmen

Unter 5.4.2 ist die Ausgleichsberechnung bei den Verkehrsunternehmen (Empfänger nach 3.2) dargestellt.

5.4.2.1 Ermittlung des Schadens bei Ausgleichsleistungen

Ziffer 5.4.2.1 betrifft die Fälle, in denen die Zahlungen aus Verkehrsverträgen und anderen ÖDA coronabedingt reduziert wurden. Ausgeglichen wird grundsätzlich die Differenz zwischen der für 2020 regulär erwarteten Ausgleichsleistung aus dem ÖDA und der tatsächlich geleisteten. Ziffer 5.4.2.1 legt dabei die Berechnungsmodalitäten und die Berücksichtigung von Änderungen usw. im Detail fest.

Der letzte Satz in 5.4.2.1 legt dabei fest, dass ein Unternehmen nur dann einen Ausgleich wegen verringerter Entgelte aus dem ÖDA erhält, wenn der Aufgabenträger, der aufgrund reduzierter Verkehrsleistung Entgeltzahlungen eingespart hat, selbst einen Ausgleichsantrag stellt und im Rahmen dieses Ausgleichsantrags die Einsparungen mindernd berücksichtigt werden. Einen solchen Antrag wird der Aufgabenträger spätestens für Ausgleichsmaßnahmen in Phase 2 (s. Dritter Teil) stellen.

Hinter dieser Regelung steckt die Erwartung von Bund und Ländern, dass über den ÖPNV-Rettungsschirm nicht letztlich ersparte Aufwendungen der Aufgabenträger („Corona-Gewinn“) finanziert werden, sondern dass die Aufgabenträger vielmehr ihre vor Corona in den Haushalt eingestellten Mittel (trotz ggf. pandemiebedingter Leistungsminderung) unvermindert in gleicher Höhe an die Verkehrsunternehmen weiter ausbezahlen und diese Mittel damit mit in den Rettungsschirm einbringen. Für die Verkehrsunternehmen entfällt damit der Ausgleichsbedarf in dieser Höhe.

Die entsprechenden Zahlungen der Aufgabenträger (abzüglich ersparter Aufwendungen der Verkehrsunternehmen) lassen sich dabei beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesrahmenregelung ÖPNV-Beihilfen bzw. auch auf die Kleinbeihilfenregelung stützen (vgl. Muster-Erstattungsrichtlinie, einleitende Hinweise), haushaltsrechtlich lassen sie sich damit rechtfertigen, dass die Verkehrsunternehmen mit diesen Zahlungen kalkuliert haben und die verminderte Verkehrsleistung letztlich nur durch höhere Produktionskosten aufrechterhalten werden kann.

Kürzt der Aufgabenträger dagegen seine Zahlungen wegen coronabedingter Minderleistungen, muss der Aufgabenträger sich diese Zahlungen im Rahmen seines Ausgleichsantrags (spätestens für Phase 2) als ersparte Aufwendungen abziehen lassen. Das Verkehrsunternehmen kann diese dann als eigenen Schaden geltend machen.

Dementsprechend empfiehlt die Muster-Erstattungsrichtlinie nun auch durch eine entsprechende Ergänzung in ihren einleitenden Hinweisen, dass der Schadensausgleich für Mindereinnahmen wegen verminderter Verkehrsleistung zur Vereinfachung des Schadensausgleichs unmittelbar zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen stattfinden sollte. Die Aufgabenträger agieren dabei als beihilfegewährende Stelle im Sinne der Bundesrahmenregelung, deren Antrags- und Berichtspflichten zu beachten sind.

Soweit der Aufgabenträger seine Zahlungen nicht aufrechterhalten hat, sollte er dringend fristgemäß einen Antrag stellen, um die Ausgleichsleistung an das Verkehrsunternehmen zu ermöglichen. Den Ländern ist freigestellt, ggf. die Antragsfrist für Aufgabenträger bis max. 31.12.2020 zu verlängern. Es zeichnet sich aber ab, dass es Verlängerungen nur in einzelnen Ländern bis 30.10.2020 geben wird, damit der Zeitrahmen und das weitere Verfahren zu einer zügigen Erstattung nicht gefährdet werden.

Mit der im ersten Satz von 5.4.2.1 verwendeten Formulierung: „der regulär erwarteten Ausgleichsleistung aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag für das Jahr 2020 oder alternativ auf der Basis des Referenzzeitraums im Vorjahr für das ungekürzte Leistungsangebot“, sind zwei Fallgestaltungen gemeint: Die erstgenannte ist der Regelfall: Aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt sich normalerweise eine regulär erwartete Ausgleichsleistung für das Jahr 2020. Die zweite Variante („alternativ...“) stellt klar, dass die regulär erwartete Ausgleichsleistung für 2020 auf der Basis des Referenzzeitraums hochzurechnen ist, wenn sich aus dem ÖDA nicht schon ein Wert für 2020 ergibt. In beiden Varianten gelten die übrigen Festlegungen des Satzes 1 wie z. B. die Bezugnahme auf das ungekürzte Leistungsangebot usw.

5.4.2.2 Ermittlung des Schadens bei Fahrgeldeinnahmen

Für die Schadensermittlung bei den Fahrgeldeinnahmen verweist 5.4.2.2 auf die entsprechende Regelung unter 5.4.1.1. Dabei wird klargestellt, dass Verkehrsunternehmen nur insoweit einen Schaden geltend machen können, wie sie auch das wirtschaftliche Risiko tragen, also z. B. bei einem Nettovertrag, aber nicht bei einem Bruttovertrag.

Mit der Nennung der „Verlustausgleiche im Sinne von Nummer 4.1 Satz 3“ wird deutlich gemacht, dass auch dann, wenn sich z. B. durch Ergebnisabführungsverträge im kommunalwirtschaftlichen Querverbund das Erlösrisiko des Verkehrsunternehmens letztlich auf ein beherrschendes Unternehmen verlagert, der Schaden für Phase 1 grundsätzlich vom Verkehrsunternehmen geltend gemacht werden soll, und insoweit nicht vom Aufgabenträger.

5.4.2.2 gilt nur für Phase 1 („Schadenszeitraum der Bundesrahmenregelung“). Zur Abwicklung in Phase 2 vgl. unten dritter Teil.

5.4.2.3 Ermittlung des Schadens bei Erstattungsleistungen nach SGB IX

Die Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX im Schadenszeitraum der Rahmenregelung des Bundes ermitteln Verkehrsunternehmen entsprechend dem für Aufgabenträger in Nummer 5.4.1.2 erläuterten Verfahren.

5.4.2.4 Ermittlung des Schadens bei Erstattungsleistungen aus allgemeinen Vorschriften

Entsprechendes wie unter 5.4.2.3 gilt auch für übrige Erstattungsleistungen aus allgemeinen Vorschriften.

Wenn die Reduzierung der Zahlungen an das Verkehrsunternehmen zu einer Ersparnis beim Aufgabenträger geführt hat, muss dies aus der Perspektive des Landes berücksichtigt werden. Daher ist auch hier ein Antrag des Aufgabenträgers erforderlich, vgl. die Erläuterungen zu 5.4.2.1.

5.4.2.5 Ermittlung vermiedener oder ersparter Aufwendungen

In direktem ursächlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehende vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Verkehrsunternehmen sind bei der Schadensberechnung in Abzug zu bringen, vgl. dazu die nicht abschließende Liste („weitere Ersparnisse“).

5.4.2.6 Ermittlung des Schadens

Die Ziffer stellt klar, dass der ausgleichsfähige Gesamtschaden sich aus der Summe der Schäden (Kategorien gemäß den Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.5) abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.2.6. ergibt.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Beschränkung auf Nachteilsausgleich

Die Regelung stellt klar, dass der Ausgleich auf die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schäden begrenzt ist.

6.2 Mitwirkungspflichten der Empfänger – subventionserhebliche Tatsachen

Die Empfänger sind verpflichtet, beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Bei diesen Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3 Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens

Ziffer 6.3. regelt die „Spitzabrechnung“. Bei der Antragstellung bis 30. September 2020 können viele Angaben nur auf Prognosen beruhen. Bis zum 30. September 2021 muss dann der tatsächliche Schaden nachgewiesen und testiert werden. 6.3 legt dazu die Details fest.

6.4 Überzahlungen und Unterausgleich

Ergibt die Spitzabrechnung, dass ursprünglich ein zu hoher Ausgleich gewährt worden ist, so wird die Überzahlung zurückgefordert. Die vorgesehene Regelung in der Richtlinie zur Verzinsung von Überzahlungen ist gegenwärtig in Abstimmung mit der Europäischen Kommission; eine verbindliche Festlegung dazu wird erst später erfolgen.

Ergibt die Spitzabrechnung, dass der Ausgleichsbetrag zu niedrig angesetzt wurde, kann der fehlende Betrag zusätzlich gewährt werden. Dass für den zusätzlichen Ausgleich nur eine Ermessensregelung besteht, ergibt sich daraus, dass auf die Leistungen insgesamt kein Anspruch besteht („Billigkeitsleistungen“).

6.5 Übermittlung von Informationen

Es handelt sich um eine beihilferechtliche Standardregelung im Hinblick auf die Veröffentlichung von Beihilfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsfrist

Der Antrag auf Gewährung des Corona-Ausgleichs durch Verkehrsunternehmen ist bis zum 30. September 2020 zu stellen. Für Aufgabenträger ist eine spätere Antragsfrist denkbar, sofern die Länder dies in ihren Richtlinien zulassen.

Die Ziffer 7.1 regelt weitere Einzelheiten zur Antragstellung und zur Schadensermittlung.

7.2 Zuständige Behörde

Die Behördenzuständigkeit wird im jeweiligen Bundesland geregelt. Verkehrsunternehmen, die in mehreren Bundesländern aktiv sind, müssen in jedem dieser Länder mindestens einen Antrag stellen.

8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Das Inkrafttreten und Außerkräfttreten regeln jeweils die einzelnen Länder-Richtlinien.

Dritter Teil: Handlungsoptionen zum Ausgleich coronabedingter Verluste nach Ablauf der Bundesrahmenregelung

I. Einleitung

Infolge der beihilferechtlich bedingt unterschiedlichen Laufzeiten von Bundesrahmenregelung und ÖPNV-Rettungsschirm (Muster-Erstattungsrichtlinie) muss der Billigkeitsausgleich zwingend in zwei Phasen erfolgen.

Die Bundesrahmenregelung wird Leistungen als Beihilfen an Verkehrsunternehmen nur bis 31.8.2020 ermöglichen (nachfolgend: Phase 1).

Für den Zeitraum danach dürfen finanzielle Mittel an Verkehrsunternehmen nur gewährt werden, wenn dafür eine andere Rechtsgrundlage besteht. (Nachfolgend wird als Phase 2 der Zeitraum vom 1.9.2020 bis zum 31.12.2020 bezeichnet.) Zur Ausfüllung oder Herstellung dieser Rechtsgrundlagen kommt den Aufgabenträgern eine Schlüsselrolle in der Phase 2 zu.

Für den Zeitraum nach 2020 sind für die voraussichtlich fortbestehenden coronabedingten Schäden im ÖPNV (Fahrgeldeinbußen etc.) bisher keine Entscheidungen über eine etwaige Fortsetzung des Rettungsschirms des Bundes und der Länder getroffen.

Finanzielle Leistungen an Aufgabenträger sind grundsätzlich unabhängig vom EU-Beihilferecht und damit unabhängig von der Bundesrahmenregelung zulässig. Daher regelt die Muster-Erstattungsrichtlinie für die aktuell politisch verabredete Dauer des Rettungsschirms auch die Gewährung von Mitteln an Aufgabenträger für Phase 2, also bis Ende 2020.

Wenn die Aufgabenträger die Verluste in Phase 2 ausgleichen, dann ist dafür eine Rechtsgrundlage erforderlich. Dafür gibt es verschiedene Varianten, die nachfolgend dargestellt werden. **Die Rechtsgrundlagen müssen ggf. bereits vor Beginn der Phase 2 wenigstens provisorisch vorliegen.**

Zusammenfassend lässt sich vorausschicken: Soweit der Aufgabenträger bereits im Rahmen der bestehenden Verträge mit den Unternehmen das Einnahmerisiko trägt (Bruttovertrag) ist die Abwicklung in den Phasen 1 und 2 identisch: Der Aufgabenträger kann die coronabedingten Mindereinnahmen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beantragen.

In den anderen Fällen (Brutto-Anreizvertrag, Nettovertrag und eigenwirtschaftlich genehmigte Leistungen) muss hingegen für die Zeit der Phase 2 durch die ÖPNV-Aufgabenträger eine mit der VO 1370/2007 kompatible Rechtsgrundlage zur Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen geschaffen werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände empfehlen ihren Mitgliedern grundsätzlich, die nachstehend im Einzelnen erörterten Maßnahmen in einem ersten Schritt entsprechend der Laufzeit des ÖPNV-Rettungsschirms auf den Zeitraum bis 31.12.2020 zu befristen (ggf. mit automatischer Verlängerung der Maßnahmen, falls auch in 2021 weiter Unterstützungsbedarf besteht und der Rettungsschirm von Bund und Ländern in 2021 entsprechend verlängert werden sollte).

Zudem ist zu beachten, dass die Verkehrsunternehmen für den Zeitraum März bis Dezember 2020 auch Leistungen aus der Rahmenregelung Kleinbeihilfen beantragen können (dazu bereits oben Teil 2 zu 4.3 und näher unten unter 7); gerade für die Unterstützung eigenwirtschaftlicher Verkehre kann dies eine Alternative zu den nachstehenden Maßnahmen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen, um Leistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm zu erhalten. Dabei ist allerdings, wie bereits ausgeführt, zu berücksichtigen, dass bei Nutzung der Kleinbeihilfenregelung eine Zuschussgewährung für den Zeitraum

März bis Dezember 2020 alleinig nach dieser Regelung erfolgen kann (vgl. Muster-Erstattungsrichtlinie, einleitende Hinweise und Erläuterungen sowie Ziff. 4.3).

II. Handlungsoptionen bei PBefG-Verkehren nach jeweiliger Fallgestaltung

1. Gemeinwirtschaftlicher Verkehr nach Ausschreibung – Bruttovertrag

Der Bruttovertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass der Aufgabenträger das Erlösrisiko trägt. Corona-bedingt ausbleibende Fahrgeldeinnahmen stehen dem Aufgabenträger dann zur Finanzierung der an die Verkehrsunternehmen vertragsgemäß zu zahlenden Entgelte nicht mehr zur Verfügung.

Für den Aufgabenträger besteht daher ein Corona-bedingter Ausgleichsbedarf. Finanzielle Leistungen an Aufgabenträger sind grundsätzlich unabhängig vom EU-Beihilferecht und damit unabhängig von der Bundesrahmenregelung zulässig. Daher wird die Musterfinanzierungsrichtlinie für die aktuell politisch verabredete Dauer des Rettungsschirms auch die Gewährung von Mitteln an Aufgabenträger für Phase 2, also bis Ende 2020 regeln. Die Abwicklung ist daher in Phase 1 und 2 identisch.

2. Gemeinwirtschaftlicher Verkehr nach Ausschreibung – Brutto-Anreiz-Vertrag u. ä. (Auftrag nach GWB)

In der Praxis gibt es viele Fälle, bei denen weder ein reiner Bruttovertrag, noch ein reiner Nettovertrag vorliegt, sondern nur gewisse Erlösrisiken beim Verkehrsunternehmen liegen (z.B. Brutto-Anreiz-Vertrag). Je nach konkreter Risikoverteilung kann es sich dabei um einen Auftrag im Sinne von § 103 GWB oder um eine Dienstleistungskonzession im Sinne von § 105 GWB handeln. Hier werden zunächst die „echten“ Aufträge behandelt, zur Konzession vgl. unten 3. (Hinweis: Der Begriff der Konzession im GWB ist nicht mit dem umgangssprachlichen Ausdruck „Konzession“ für die Liniengenehmigung nach PBefG zu verwechseln.)

In dem Umfang, in dem der Aufgabenträger das wirtschaftliche Risiko trägt, kann er für seine Ausfälle einen Ausgleich nach der Finanzierungsrichtlinie sowohl für Phase 1 als auch für Phase 2 beantragen. Insofern gelten die Ausführungen zum Bruttovertrag (oben 1) und es gibt diesbezüglich keinen besonderen Handlungsbedarf in Phase 2.

In dem Umfang, in dem das Verkehrsunternehmen im Rahmen des Verkehrsvertrags das wirtschaftliche Risiko trägt, muss hingegen beachtet werden, dass das Verkehrsunternehmen in Phase 2 keine direkten Leistungen mehr beantragen kann, sondern eine Kompensation der coronabedingten Mindereinnahmen nur durch den ÖPNV-Aufgabenträger gewährt werden kann.

Das Vorgehen für Phase 2 hängt insoweit vor allem von den Inhalten des Vertrages ab.

- a) Zunächst ist zu klären, ob der ÖDA **Nachverhandlungs- oder Änderungsklauseln für unvorhergesehene Ereignisse** o. ä. enthält (teilweise als „Südmähren-Klausel“ bezeichnet, da die EU-Kommission eine Klausel für unvorhersehbare Kosten in der Südmähren-Entscheidung vom 26. November 2008 – K(2008) 7032 – akzeptiert hat). Wenn solche Klauseln enthalten sind, sollte zunächst im Rahmen dieser Klauseln eine Lösung gefunden werden, um die Verluste beim Verkehrsunternehmen ganz oder zumindest teilweise auszugleichen. Soweit der Vertrag keine ausdrücklichen Anpassungsklauseln enthält, sondern eine Lücke aufweist, ist zu prüfen, ob nach den Regeln über die ergänzende Vertragsauslegung ein Ausgleich der Schäden möglich ist.

Der Aufgabenträger leistet auf dieser Grundlage dann im Rahmen der bestehenden Vertragsverhältnisse einen entsprechenden Ausgleich für Phase 2. Die beihilferechtliche Rechtfertigung für diese Zahlungen liegt im Verkehrsvertrag (ÖDA). Es ist weder eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission noch eine Veröffentlichung erforderlich. Jedenfalls sofern zur Ermittlung der Ausgleichshöhe die in der Muster-Erstattungsrichtlinie festgelegte und von der EU-Kommission für die Phase 1 genehmigte

Methode zur Berechnung der tatsächlichen pandemiebedingten Mindererlöse verwendet wird, ist damit eine Gleichbehandlung der Unternehmen und die beihilferechtliche Zulässigkeit sichergestellt.

Der Aufgabenträger beantragt anschließend beim Land eine Refinanzierung auf der Grundlage der Landesrichtlinie und erhält die Mehrausgaben bis zu dem Umfang refinanziert, der sich bei Anwendung der dort festgelegten Berechnungsmethode ergibt, soweit das Land über den Rettungsschirm hinaus keine weiteren Mittel bereitstellt.

Je nach konkretem Inhalt der Klausel für Unvorhersehbares könnte diese Vorgehensweise grundsätzlich auch für einen fortgeführten Schadensausgleich nach Ablauf des ÖPNV-Rettungsschirmes in Betracht kommen. Dies ist eine Frage des Einzelfalles. Eine Fortsetzung könnte dazu führen, dass aus dem Verkehrsvertrag ein höherer Ausgleich zu leisten ist, auch wenn der Aufgabenträger keine gesicherte Refinanzierung aus Bundes- oder Landesmitteln für 2021 hat.

Aus Aufgabenträgersicht empfiehlt es sich insoweit, Maßnahmen vorerst bis 31.12.2020 zu befristen und eine Fortführung in 2021 jedenfalls von einer weiteren Prüfung abhängig zu machen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

- b) Soweit nach a) kein Ergebnis zu erzielen ist, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die allgemeine zivilrechtliche Regel über die Anpassung oder Kündigung von Verträgen bei **Störung der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB, vgl. für öffentlich-rechtliche Verträge § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz) genutzt werden kann.

Bei der Kalkulation des Angebots in den Vergabeverfahren konnte kein Verkehrsunternehmen damit rechnen, dass eine solche Krise/Pandemie eintreten würde. Hier wird daher regelmäßig gem. § 313 Abs. 1 BGB die Geschäftsgrundlage der Verträge gestört sein. Dies begründet nach § 313 BGB zwar keinen unmittelbaren Ausgleichsanspruch des Unternehmers, sondern hat vielmehr zunächst lediglich zur Folge, dass die Vertragspartner den Vertrag nur fortführen müssen, wenn eine sachgerechte Vertragsanpassung an die veränderte Geschäftsgrundlage erfolgt. Eine zur Behebung der Störung notwendige Anpassung des Vertrages (hier: die Erhöhung der Ausgleichsleistung um die pandemiebedingten Mindereinnahmen) ist damit jedoch bereits nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen im Vertrag selbst angelegt und kann somit wie bei a) ebenfalls im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung erfolgen.

Auch insoweit gilt, dass grundsätzlich für die Ermittlung des Ausgleichs die in der Muster-Erstattungsrichtlinie festgelegte und von der EU-Kommission für die Phase 1 gebilligte Berechnungsmethode zugrunde zu legen ist, um die beihilferechtliche Zulässigkeit und eine Gleichbehandlung der Unternehmen sicherzustellen.

- c) Zu bewerten ist allerdings auch, ob eine auf § 313 BGB gegründete Vertragsanpassung eine wesentliche Vertragsänderung im Sinne des § 132 GWB darstellen kann, die eine Neuvergabe erfordert. Dies wird jedoch regelmäßig nicht der Fall sein, denn es wird durch den Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen **nicht**
- nachträglich das ursprüngliche Vergabeverfahren verändert (§ 132 Abs. 1 Ziffer 1)
 - das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen den Vertragspartnern verändert, denn es wird durch die Anpassung im Rahmen der Regelungen zur Leistungsstörung gerade das ursprünglich vereinbarte Gleichgewicht wiederhergestellt (Ritzenhoff in Pünder/Schellenberg, § 132 GWB, Rn. 24 zu § 132 Abs. 1 Ziffer 2) oder
 - der Leistungsumfang verändert (§ 132 Abs. 1 Ziffer 3).

Selbst wenn man die pandemiebedingte Vertragsanpassung als wesentliche Änderung ansehen wollte, wäre diese jedenfalls gem. § 132 Abs. 2 Ziffer 3 nicht vergabepflichtig: Eine nachträgliche Änderung eines Vertrages ist danach zulässig, wenn „die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert“. Dies ist bei der Vertragsanpassung, die zeitlich und inhaltlich auf den Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen beschränkt ist, anzunehmen:

Bei Vertragsänderungen als Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie ist zunächst die Unvorhersehbarkeit der zugrundeliegenden Umstände offensichtlich gegeben. Dies haben sowohl das Bundeswirtschaftsministerium (Rundschreiben vom 19.03.2020) als auch die Services of the European Commission (Overview of the State aid rules applicable to the land transport sector during the COVID-19 outbreak, S. 4) festgestellt. Ausgeglichen werden ferner **nur die pandemiebedingten Erlösausfälle** und dies zudem **nur zeitlich befristet**, sodass der Gesamtcharakter des öDA durch diese zeitlich und inhaltlich beschränkte Vertragsanpassung im Ergebnis nicht berührt wird. Damit stellen die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie grundsätzlich einen Rechtfertigungstatbestand für – zeitlich befristete – Vertragsänderungen dar.

Damit liegt keine zur Neuvergabe zwingende wesentliche Vertragsänderung vor, soweit die Anpassung zeitlich und inhaltlich auf den Ausgleich der pandemiebedingten Nachteile begrenzt ist. Hierbei kommt z. B. auch eine zeitlich befristete Erhöhung des Ausgleichsbetrags bei Streichung der Anreizkomponente bis hin zu einer befristeten Umstellung Netto auf Brutto in Betracht.

Eine Neuverhandlung des Vertrages losgelöst von den pandemiebedingten Umständen kann damit nicht gerechtfertigt werden.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass in den Fällen, in denen die Zumutbarkeitsschwelle des § 313 BGB wegen der Besonderheiten des Einzelfalles nicht überschritten ist oder die Vorschrift aus anderen Gründen nicht eingreift, eine einvernehmliche Vertragsänderung auch losgelöst von einer Störung der Geschäftsgrundlage gleichwohl vergaberechtlich zulässig sein kann, wenn die Voraussetzungen des § 132 GWB erfüllt sind.

Hinweis: Bei der Anwendung von § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB (unvorhersehbare Umstände) muss die Änderung im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden, während eine Veröffentlichung nicht erforderlich ist, wenn man mit der dargestellten Argumentation davon ausgeht, dass bereits keine wesentliche Vertragsänderung im Sinne von § 132 Abs. 1 GWB vorliegt. Durch eine vorsorgliche Veröffentlichung im Amtsblatt kann eine eventuelle Unsicherheit über diese Frage offen gelassen werden.

3. Gemeinwirtschaftlicher Verkehr nach Ausschreibung – Nettovertrag (Dienstleistungskonzession)

Öffentliche Dienstleistungsaufträge werden oft als Nettoverträge vergeben. Bei diesen trägt das Verkehrsunternehmen das Risiko, in welchem Umfang Fahrausweise verkauft werden. (Nachfolgend wird unterstellt, dass der konkrete Nettovertrag auch tatsächlich eine Dienstleistungskonzession im Sinne von § 105 GWB darstellt. Trotz der Bezeichnung als Nettovertrag kann das durch die vertragliche Gestaltung vom Verkehrsunternehmen insgesamt übernommene Risiko so gering – „vernachlässigbar“ – sein, dass rechtlich gesehen keine Dienstleistungskonzession, sondern ein Auftrag vorliegt, zu solchen Konstellationen vgl. oben 2. zu Brutto-Anreiz-Verträgen u. ä.).

Für Dienstleistungskonzessionen im Bereich des PBefG gelten nicht die Vergaberegeln des GWB (vgl. § 149 Nr. 12 GWB), sondern diejenigen der VO 1370/2007 und des PBefG (insb. § 8b PBefG). Diese enthalten zwar Regelungen über die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, aber nicht über deren Änderung. Gleichwohl wird man auch hier annehmen können, dass auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH, die der Kodifizierung von § 132 GWB vorausging und sich auf allgemeine Grundsätze stützte, nur

„wesentliche“ Änderungen des Vertrags vergaberechtlich relevant sind und dass zeitlich befristete Anpassungen, die lediglich dem Zweck dienen, nach einer pandemiebedingten Störung der Geschäftsgrundlage das ursprüngliche Vertragsgleichgewicht wiederherzustellen, nicht in einem vergaberechtlichen Sinne als wesentlich anzusehen sind, nachdem die Störung für niemanden vorhersehbar war, die Störung von dem Verkehrsunternehmen nicht zu verantworten ist und die Vertragsanpassung gegenüber jedem anderen Unternehmen ebenfalls vorzunehmen wäre. Jedenfalls eine zeitlich befristete Vertragsanpassung, die inhaltlich auf den Ausgleich allein pandemie-bedingter Schäden beschränkt ist, berührt nicht den Gesamtcharakter der ursprünglichen Vereinbarung in einem vergaberechtlich relevanten Sinn. Man wird insofern davon ausgehen können, dass eine ÖDA-Änderung, die nach allgemeinem Vergaberecht, also auf der Grundlage von **§ 132 GWB**, zulässig wäre, auch im Sondervergaberecht der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig ist.

Insofern kann auch bei der Anpassung von Nettoverträgen grundsätzlich wie oben beschrieben, verfahren werden:

- a) Zunächst ist zu klären, ob der ÖDA nicht ohnedies schon **Nachverhandlungs- oder Änderungsklauseln** für unvorhergesehene Ereignisse o. ä. enthält, vgl. dazu im Einzelnen oben 2. a).
- b) Ohne ausdrückliche Klauseln stellt sich auch hier die Frage, ob eine Änderung des ÖDA auf eine **Störung der Geschäftsgrundlage** gestützt werden kann. Da Nettovertrag bzw. Dienstleistungskonzession definitionsgemäß voraussetzen, dass die überwiegenden wirtschaftlichen Risiken strukturell beim Verkehrsunternehmen liegen, könnte eine Neuverteilung dieser Erlörisiken durch Umstellung von Netto auf Brutto auf den ersten Blick als wesentliche Änderung des Vertrags erscheinen. Insoweit ist allerdings festzuhalten, dass es in der konkreten Situation nicht um eine generelle/dauerhafte Umwandlung einer Dienstleistungskonzession in einen „echten“ Dienstleistungsauftrag im kartellvergaberechtlichen Sinne handelt, für den andere vergaberechtliche Regularien gelten, sondern dass die Übernahme der Erlörisiken von vornherein zeitlich befristet ist und sich zudem nicht auf alle Erlörisiken, sondern nur auf die coronabedingten Erlösausfälle beschränkt. Die Europäische Kommission hat in dem oben zitierten Papier die vorübergehende Übernahme des Erlörisikos ausdrücklich als Möglichkeit genannt. Man wird daher wie bereits dargelegt davon ausgehen können, dass eine ÖDA-Änderung, die nach allgemeinem Vergaberecht, also auf der Grundlage von **§ 132 GWB**, zulässig wäre, auch im Sondervergaberecht zulässig ist. Zu den Einzelheiten des § 132 GWB vgl. oben 2.
- c) Eine weitere Rechtfertigungsmöglichkeit für eine Vertragsänderung liegt ferner in Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007. Eine **Notmaßnahme** im Sinne dieser Vorschrift muss nicht immer eine Neuvergabe sein, sondern kann auch eine Änderung des bestehenden Vertrags sein. Dies hat zumindest auch die Europäische Kommission bereits ausdrücklich bestätigt. Die Anwendung des Art. 5 Abs. 5 setzt voraus, dass andernfalls eine Unterbrechung des Verkehrs droht. (Die Einzelheiten zu Art. 5 Abs. 5 werden unten bei 7. b) behandelt.)

4. Gemeinwirtschaftlicher Verkehr – Inhouse-Vergabe (§ 108 GWB)

Für Inhouse-Vergaben auf der Grundlage von § 108 GWB gelten grundsätzlich die Ausführungen zu Aufträgen oben 2. a) bis c).

Besonderheiten in der praktischen Abwicklung können sich im Rahmen des kommunalwirtschaftlichen Querverbands ergeben.

5. Gemeinwirtschaftlicher Verkehr – Interner Betreiber (Art. 5 Abs. 2 VO 1370)

Für Vergaben an interne Betreiber gelten grundsätzlich die Aussagen zu Dienstleistungskonzessionen oben 3.

Besonderheiten in der praktischen Abwicklung können sich im Rahmen des kommunalwirtschaftlichen Querverbands ergeben.

6. Gemeinwirtschaftlicher Verkehr – Direktvergabe (z. B. unterhalb Schwellenwert)

Für „vor Corona“ direkt vergebene ÖDA gelten je nach Rechtsgrundlage (GWB oder VO 1370) grundsätzlich die Ausführungen oben.

7. Eigenwirtschaftlicher Verkehr

Bei einem eigenwirtschaftlichen Verkehr bestand „vor Corona“ kein ÖDA mit dem Aufgabenträger. Für Phase 1 erhält das Verkehrsunternehmen einen Ausgleich aus Landesmitteln/Bundesmitteln auf der Grundlage der Bundesrahmenregelung in Verbindung mit der jeweiligen Landes-Erstattungsrichtlinie. Für Phase 2 ist dies nicht mehr möglich.

Eine Lösung kann darin liegen, dass hinsichtlich der bisher eigenwirtschaftlich betriebenen Verkehre die befristete Notvergabe eines ÖDA erfolgt (dazu sogleich).

Alternativ kann für die Unternehmen für den Gesamtzeitraum März bis Dezember 2020 ein Schadensausgleich auf Basis der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Betracht kommen. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden, setzt allerdings voraus, dass der Ausgleich von Corona bedingten Schäden des gesamten Unternehmens für den Zeitraum März bis Dezember 2020 nach dieser Muster-Richtlinie zuzüglich aller weiteren Beihilfen auf Grundlage der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einen Gesamtnennbetrag von 800 000 Euro nicht übersteigt. In diesen Höchstbetrag fließen dabei sämtlich dem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen ein, gleichgültig, ob Zuschuss oder Kredit und ob für ÖPNV oder Tourismus etc. gewährt. Bei Nutzung der Kleinbeihilfenregelung ist zudem zu beachten, dass für den Gesamtzeitraum März bis Dezember 2020 (Phase 1 und Phase 2) Zuschüsse ausschließlich nach dieser Regelung gewährt werden können (vgl. Muster-Erstattungsrichtlinie, einleitende Hinweise und Erläuterungen).

Reicht der mögliche Ausgleich nach der Kleinbeihilfenregelung nicht, sollte von vornherein der Weg über den Schadensausgleich nach der Bundesrahmenregelung ÖPNV gewählt werden. Damit in der Phase 2 Unterstützungsleistungen weitergezahlt werden können, muss durch Notvergabe eine Rechtsgrundlage für die Unterstützungsleistungen geschaffen werden. Dafür kommen zwei verschiedene Rechtsgrundlagen in Frage:

Wenn der zu vergebende Vertrag einen Auftrag im Sinne des § 103 GWB darstellt, was vielfach der Fall sein wird, da dem Verkehrsunternehmen gerade die coronabedingten Erlösr Risiken und -ausfälle abgenommen werden sollen, dann gelten die allgemeinen Vergaberegeln. In Betracht kommt dann insoweit eine Vergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV („Dringlichkeitsvergabe“) oder nach § 14 Abs. 4 Nr. 2c VgV („ausschließliches Recht“): Nach **§ 14 Abs. 4 Nr. 3 Vergabeverordnung** ist das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, es nicht zulassen die Mindestfristen für einen Wettbewerb einzuhalten.

Die Rechtsprechung neigte bisher allerdings zu einer sehr restriktiven Auslegung dieser Vorschrift und fordert unter dem Schlagwort „so viel Wettbewerb wie möglich“ hier ggf. wenigstens eingeschränkte Wettbewerbsmaßnahmen (Beteiligung vorhandener und bekannter Interessenten). Dies bedeutet, dass ggf. eine Auswahlentscheidung zu treffen ist und nicht in jedem Fall der Bestandsunternehmer den Auftrag erhält. Zudem fordert die Rechtsprechung bei Dringlichkeitsvergaben eine **zeitliche Befristung** der Maßnahme als „Überbrückungsmaßnahme“.

Im Bereich der **Daseinsvorsorge** gewährt die Rechtsprechung einen relativ großen Spielraum für die Anwendung von § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Soweit die Durchführung auch eines abgekürzten Vergabeverfahrens allein vom Zeitablauf her dazu führen könnte, dass sich die wirtschaftliche Situation des eigenwirtschaftlichen Betreibers weiter so verschärft, dass es zu einer Unterbrechung des Verkehrs kommen könnte, spricht dies für die besondere Dringlichkeit im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Dies allein rechtfertigt es nach bisheriger Rechtsprechung allerdings noch nicht ohne Weiteres, dass nur ein einziger von mehreren interessierten Bietern in die Verhandlungen einbezogen wird (z.B. OLG Frankfurt, Beschl. v. 30.1.2014 – 11 Verg 15/13), wenn eine Angebotsanfrage bei den übrigen Bietern, die sich um den fraglichen Vertrag beworben haben, ohne großen Zeitverlust möglich ist (BKartA, Beschl. v. 12.11.2012 – VK 1- 109/12). Zudem kann eine Dringlichkeitsvergabe unter vollständigem Ausschluss von Wettbewerb nach bisheriger Rechtsprechung nur befristet für den Zeitraum erfolgen, bis über eine endgültige Interimsvergabe in einem wettbewerblichen Verfahren entschieden werden kann.

Angesichts der großen Dynamik der Covid-19 Pandemie und deren negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen wird auch ein verkürztes Verfahren oft zeitlich und organisatorisch nicht durchführbar sein. Es ist hier zu bedenken, dass in vielen Fällen eine Vergabe bis zum 1. September 2020 also innerhalb von weniger als drei Wochen erforderlich ist. Soweit hier an eine Vergabe gedacht ist, die lediglich den Zweck hat, für einen Zeitraum von nur vier Monaten (Phase 2) ein betriebsfähiges Unternehmen bei der Bewältigung unverschuldeter, pandemiebedingter wirtschaftlicher Probleme zu unterstützen, lässt sich argumentieren, dass das Wettbewerbserfordernis jedenfalls dann nicht geboten erscheint, wenn lediglich die pandemiebedingten Mindereinnahmen ausgeglichen werden ist und lediglich eine entsprechend **zeitlich befristete vorläufige Interimsvergabe** vorgenommen wird.

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV ist eine Direktvergabe zulässig, sofern der Vertrag wegen des Schutzes eines ausschließlichen Rechts nur mit einem bestimmten Unternehmen abgeschlossen werden kann. Ein Schutzrecht in diesem Sinne kann auch in einer behördlichen Genehmigung begründet liegen (Pünder in: Pünder/Schellenberg, § 14 VgV, Rn. 66). Da im Rahmen der Bewältigung der Pandemie die notwendige Sicherstellung des Verkehrsangebots nur durch den Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen beim Betreiber des genehmigten Verkehrs erreicht werden kann, könnte die Liniengenehmigung als ausschließliches Recht im Sinne des § 14 VgV verstanden werden (so Baden-Württemberg; a. A. zur Vorgängernorm von § 14 Abs. 4 Nr. 2c) VgV, dem § 3a Nr. 2 Buchst. c VOL/A, der, VK Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.3.2005 – Az. 1 VK 05/05 und VK Düsseldorf, Beschl. v. 14.5.2004 – Az. VK 7/2004; diese Entscheidungen stehen der Anwendbarkeit der Regelung aus heutiger Sicht nicht mehr entgegen, da sie vor dem Hintergrund eines grundlegend anders ausgestalteten personenbeförderungsrechtlichen Rechtsrahmens ergangen sind.) Die Definition des ausschließlichen Rechts in § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV ist nicht identisch mit der Definition des ausschließlichen Rechts in Art. 2 Buchstabe f VO 1370/2007. Auf die Frage, ob die Liniengenehmigung auch ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 Buchstabe f VO 1370/2007 gewährt, kommt es bei dieser Betrachtung nicht an.

Soweit der zu vergebende ÖDA in den Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 5 VO 1370 fällt, kann eine Notvergabe nach dieser Vorschrift erfolgen.

Dieser setzt in der ersten Variante voraus, dass eine Unterbrechung des Verkehrsdienstes vorliegt. Dies ist z. B. gegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen wegen Insolvenz den Geschäftsbetrieb bereits eingestellt **hat**. Dann ist klar eine Notvergabe möglich.

Die zweite Variante von Art. 5 Abs. 5 setzt voraus, dass eine „unmittelbare Gefahr“ besteht, dass der Verkehrsdienst unterbrochen wird. Zu klären ist hier, was darunter zu verstehen ist.

Wenn man unterstellt, dass die Monate bis einschließlich August 2020 von der Bundesrahmenregelung abgedeckt sind, ergibt sich folgende Situation: Wenn es dementsprechend um Notmaßnahmen für den Zeitraum ab September geht (Phase 2), folgt aus dem für diesen Zeitraum erwarteten Rückgang der Fahrgelderträge jedenfalls im Branchen-Szenario A (20 % – 34 %) nicht ohne Weiteres auch eine

Unterbrechung der Verkehrsdienste. Dass ein einzelner Verkehr sehr verlustreich ist, ist möglicherweise für sich allein noch kein Fall des Art. 5 Abs. 5. Denn je nachdem, wie bedeutend der Verkehr im Verhältnis zur Unternehmensgröße ist, folgt aus diesem Rückgang noch keine Insolvenzgefahr des Unternehmens. Man wird hier zwar auch eine Summenbetrachtung anstellen dürfen (= zahlreiche einzelne Verluste aus verschiedenen Verkehren können auch zur Insolvenz führen), dennoch ist Art. 5 Abs. 5 möglicherweise nicht in allen Fällen anwendbar.

Relativ unproblematisch gegeben dürfte die Voraussetzung bei eigenwirtschaftlichen Verkehren jedenfalls unter folgender Voraussetzung sein: Wenn der Unternehmer einen Antrag auf (vorübergehende) Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 PBefG stellt, dann müsste die Genehmigungsbehörde dem in der Regel stattgeben, denn die Voraussetzung der fehlenden wirtschaftlichen Zumutbarkeit dürfte durch die coronabedingten Rückgänge bei den Fahrgeldeinnahmen gegeben sein. Das PBefG sieht hier als mögliche Folge sogar ausdrücklich die Notmaßnahme vor, vgl.

§ 21 Abs. 4 Satz 5 PBefG.

Im Zusammenhang mit der zu wählenden Vergabeoption ist auch die genehmigungsrechtliche Seite zu bedenken:

Im Hinblick auf die **PBefG-Liniengenehmigung** ist z.B. in Bayern folgendes Verfahren anerkannt (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 23.3.2020 Az. 62-3620-1-6): Parallel zum Beginn der Notvergabe wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung vorübergehend von der Betriebspflicht teilentbunden. Für die Dauer der Notvergabe wird eine einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG erteilt. Nach Ablauf der Notvergabe erlischt die einstweilige Erlaubnis und die Pflichten aus der Liniengenehmigung leben wieder auf.

Der Bayerische Weg könnte eine Vorgehensweise nach § 14 Abs. 4 Nr. 2c) VgV (Vergabe an das Bestandsunternehmen mit Blick auf den Schutz eines bestehenden „ausschließlichen Rechts“ im Sinne des §14 VgV) versperren. Andere Länder/ Genehmigungsbehörden (Baden-Württemberg) gehen davon aus, dass keine Änderungsbedarf im Hinblick auf die PBefG-Liniengenehmigung besteht.

Es empfiehlt sich daher eine vorherige Abklärung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, soweit nicht bereits auf Landesebene eine Festlegung erfolgt ist.

III. Optionen bei SPNV-Verkehren je nach konkreter Verteilung der Erlösrissen

1. Bruttovertrag

Der Bruttovertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass der Aufgabenträger das Erlösrisiko trägt. Wenn weniger Fahrausweise verkauft werden, steigt der Betrag, den der Aufgabenträger an das Verkehrsunternehmen zahlen muss (zu Brutto-Anreiz-Verträgen vgl. unten 2.)

Die Muster-Finanzierungsrichtlinie wird wie erwähnt nach den gegenwärtigen Entwurfsfassungen voraussichtlich bis Ende 2020 gelten.

Der Aufgabenträger muss für seine Refinanzierung sorgen. Für die Phasen 1 und 2 erfolgt dies durch die Musterfinanzierungsrichtlinie. Der Aufgabenträger wird also je nach Landesrecht lediglich einen Antrag für den Zeitraum von März bis einschließlich Dezember 2020 stellen. Für Phase 3 muss er dann – je nach den Voraussetzungen im Hinblick auf die Finanzierungsrichtlinie und Haushaltsmittel 2021 – erneut für seine Refinanzierung sorgen.

2. Nettovertrag

Öffentliche Dienstleistungsaufträge werden oft als Nettoverträge vergeben. Bei diesen trägt das Verkehrsunternehmen das Risiko, in welchem Umfang Fahrausweise verkauft werden. Bei Nettoverträgen stellt lediglich das EVU die Anträge für die Phase 1. Das Vorgehen für Phase 2 hängt vor allem von den Inhalten des Vertrags ab.

- a) Zunächst ist zu klären, ob der ÖDA **Nachverhandlungs- oder Änderungsklauseln für unvorhergesehene Ereignisse** o. ä. enthält (teilweise als „Südmähren-Klausel“ bezeichnet, da die EU-Kommission eine Klausel für unvorhersehbare Kosten in der Südmähren-Entscheidung vom 26. November 2008 – K(2008) 7032 – akzeptiert hat). Wenn solche Klauseln enthalten sind, sollte zunächst im Rahmen dieser Klauseln eine Lösung gefunden werden, um die Verluste beim Verkehrsunternehmen ganz oder zumindest teilweise auszugleichen. Soweit der Vertrag keine ausdrücklichen Anpassungsklauseln enthält, sondern eine Lücke aufweist, ist zu prüfen, ob nach den Regeln über die Ergänzende Vertragsauslegung ein Ausgleich der Schäden möglich ist.

Der Aufgabenträger leistet auf dieser Grundlage dann einen entsprechenden Ausgleich für Phase 2. Die beihilferechtliche Rechtfertigung für diese Zahlungen liegt im Verkehrsvertrag (ÖDA). Es ist weder eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission noch eine Veröffentlichung erforderlich.

Der Aufgabenträger beantragt anschließend beim Land eine Refinanzierung auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie.

Je nach konkretem Inhalt der Klausel für Unvorhersehbares könnte diese auch für Phase 3 gelten. Dies ist eine Frage des Einzelfalles. Dies könnte dazu führen, dass aus dem Verkehrsvertrag ein höherer Ausgleich zu leisten ist, auch wenn der Aufgabenträger noch keine gesicherte Refinanzierung aus Bundes- oder Landesmitteln für 2021 hat.

- b) Soweit nach a) kein Ergebnis zu erzielen ist, stellt sich die Frage, ob eine Änderung des ÖDA nach allgemeinen Regelungen zulässig ist. Im Anwendungsbereich des allgemeinen Vergaberechts können Verträge im Rahmen des § 132 GWB geändert werden. In Frage kommt hier insbesondere § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB: Änderung wegen **unvorhersehbarer Umstände**.

Im Einzelnen s.o.

Hinweis: Bei der Anwendung von § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB (unvorhersehbare Umstände) muss die Änderung im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

- c) Zu prüfen ist, ob und inwieweit die allgemeine zivilrechtliche Regel über die Anpassung oder Kündigung von Verträgen bei **Störung der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB, vgl. für öffentlich-rechtliche Verträge § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz) auf bestehende ÖDA anzuwenden ist. Im Einzelnen s.o.
- d) Eine weitere Rechtfertigungsmöglichkeit für eine Vertragsänderung liegt in Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007. Eine **Notmaßnahme** im Sinne dieser Vorschrift muss nicht immer eine Neuvergabe sein, sondern kann auch eine Änderung des bestehenden Vertrags sein. Dies hat zumindest die Europäische Kommission bereits ausdrücklich bestätigt. Die Anwendung des Art. 5 Abs. 5 setzt voraus, dass andernfalls eine Unterbrechung des Verkehrs droht.

3. Bruttoanreizverträge

In der Praxis gibt es viele Fälle, bei denen weder ein reiner Bruttovertrag, noch ein reiner Nettovertrag vorliegt. Bei Bruttoanreizverträgen kann es erforderlich sein, dass sowohl der Aufgabenträger als auch das Verkehrsunternehmen Anträge stellen.

In dem Umfang, in dem der Aufgabenträger das wirtschaftliche Risiko trägt, kann er für seine Ausfälle einen Ausgleich nach der Finanzierungsrichtlinie sowohl für Phase 1 als auch für Phase 2 beantragen. Insofern gelten die Ausführungen zum Bruttovertrag, oben 1.

Insoweit, wie das Verkehrsunternehmen das wirtschaftliche Risiko trägt, gilt Folgendes:

Grundsätzlich wird das Verkehrsunternehmen bei der zuständigen Landesbehörde für seinen Teil des Risikos einen Ausgleich für Phase 1 beantragen. Das Vorgehen für Phase 2 erfolgt analog zu den Nettoverträgen wie unter 2. beschrieben.